Kirchliches

Amtsblatt

für das Bistum Trier



166. Jahrgang, Ausgabe 13 1. Dezember 2022

Inhalt		Seite			Seite
AKTEN	N PAPST FRANZISKUS		Nr. 333	Dekret über die Errichtung des Kirchenge-	
Nr. 314	Gebetsmeinungen des Papstes und des Bischofs für 2023	611		meindeverbandes Pastoraler Raum Bad Kreuznach (KGV PastR Bad Kreuznach)	650
FRIAS	SE DES BISCHOFS		Nr. 334	Dekret über die Errichtung des Kirchenge-	
	Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts			meindeverbandes Pastoraler Raum Bad Neuen ahr-Ahrweiler (KGV PastR Bad Neuenahr-Ah weiler)	
NT 216	im Bistum Trier	613	Nr. 335	Dekret über die Errichtung des Kirchenge-	
	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Andernach	616		meindeverbandes Pastoraler Raum Bitburg (KGV PastR Bitburg)	654
	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Bad Kreuznach	618	Nr. 336	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum Dillingen	
Nr. 318	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Bad Neuenahr-Ahrweiler	620	NI 227	(KGV PastR Dillingen)	656
Nr. 319	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Bitburg	622	Nr. 33/	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum Kaisers- esch (KGV PastR Kaisersesch)	658
Nr. 320	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Dillingen	624	Nr. 338	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum Merzig	
Nr. 321	Dekret über die Errichtung des Pastoralen			(KGV PastR Merzig)	660
Nr. 322	Raums Kaisersesch Dekret über die Errichtung des Pastoralen	626	Nr. 339	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum Neuerburg	662
Nr 323	Raums Merzig Dekret über die Errichtung des Pastoralen	628	Nr 340	(KGV PastR Neuerburg) Dekret über die Errichtung des Kirchenge-	002
	Raums Neuerburg Dekret über die Errichtung des Pastoralen	630	111010	meindeverbandes Pastoraler Raum Neun- kirchen (KGV PastR Neunkirchen)	664
141. 321	Raums Neunkirchen	632	Nr. 341	Dekret über die Errichtung des Kirchenge-	
Nr. 325	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Prüm	634		meindeverbandes Pastoraler Raum Prüm (KGV PastR Prüm)	666
Nr. 326	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Saarburg	636	Nr. 342	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum Saarburg	
Nr. 327	Dekret über die Errichtung des Pastoralen			(KGV PastR Saarburg)	668
	Raums Saarlouis	638	Nr. 343	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum Saarlouis	
Nr. 328	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Sankt Goar	640		(KGV PastR Saarlouis)	670
Nr. 329	Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums St. Wendel	642	Nr. 344	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum Sankt	
Nr 330	Dekret über die Errichtung des Pastoralen	042		Goar (KGV PastR Sankt Goar)	672
	Raums Simmern Dekret über die Errichtung des Pastoralen	644	Nr. 345	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum St. Wendel	
	Raums Sinzig	646	NT 246	(KGV PastR St. Wendel)	674
Nr. 332	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum Ander- nach (KGV PastR Andernach)	648	Nr. 346	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum Simmern (KGV PastR Simmern)	676



Inhalt	Se	eite			Seite	
Nr. 347	Dekret über die Errichtung des Kirchenge- meindeverbandes Pastoraler Raum Sinzig (KGV PastR Sinzig)	Nr. 3	350	Ordnung zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier	689	
	Dekret über die Aufhebung der Pfarreienge- meinschaft Kempenich im Dekanat Remagen- Brohltal und des Kirchengemeindeverbandes Kempenich, die Eingliederung der Pfarreien	Nr. 3	351	Vierte Ordnung zur Änderung der Diakonen- Besoldungs- und Versorgungsordnung (DiakBesVO)	690	
	Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Wei-		VERORDNUNGEN			
	bern St. Barbara in die Pfarrei Brohltal im Dekanat Remagen-Brohltal und der Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara in die Kirchengemeinde Brohltal sowie die Namensänderung der Pfarrei und Kirchengemeinde Brohltal in Brohltal Herz Jesu 680 Dekret über das Ausscheiden der Pfarrei Trittenheim St. Clemens aus der Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport im Pastoralen Raum Bernkastel-Kues und der Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport sowie der Pfarrei Trittenheim St. Clemens aus dem Pastoralen Raum Bernkastel-Kues und der Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeinde-verband Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues) sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Mehring im Pastoralen Raum Schweich um die Pfarrei Trittenheim St. Clemens und des Kirchengemeindeverbandes Mehring um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens sowie des Pastoralen Raums Schweich um die Pfarrei Trittenheim St. Clemens	UN	UND BEKANNTMACHUNGEN			
		Nr. 3	352	Verleihung der Bistumsmedaille	691	
			353	Höhe des Gestellungsvertrages ab 1. Januar 2023	691	
		Nr. 3	354	Zusammensetzung der Diözesankommission für Umweltfragen (DKU)	692	
		NI ₄₀ (355	Anträge zu Pfarreifusionen ab dem Jahr 2024	692	
			356	Afrikatag und Afrikakollekte 2023	693	
			357	Fortbildungsveranstaltungen	694	
		Nr. 3	358	Personalveränderungen	695	
		- Nr. 3		Anschriften und Telefonnummern	696	
		- Nr. 3	360	Vakante Stellen	696	
		 V	361	Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien	697	
			KIRCHLICHE MITTEILUNGEN			
		Nr.		Anzeige	699	
		Nr. 3		"Orientierungszeit" 2023-2024 für Pastoralref rentinnen und -referenten, Gemeindereferenti nen und -referenten sowie Ständige Diakone	fe-	
	und des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Schweich (KGV PastR Schweich) um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens			EGERBEILAGEN Stellenausschreibung		



AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 314 Gebetsmeinungen des Papstes und des Bischofs für 2023

(Das erste Gebetsanliegen der jeweiligen Monate wurde vom Papst, die übrigen wurden vom Trierer Bischof festgelegt)

Januar

- Beten wir für alle, die an der Erziehung junger Menschen mitwirken, daß sie glaubwürdige Zeugen seien, mehr zu Geschwisterlichkeit als zu Konkurrenzdenken erziehen und vor allem den Jüngsten und Verletzlichsten helfen.
- Für die Kinder und Jugendlichen, die sich an der Sternsingeraktion beteiligen und so Kinder in Not unterstützen.
- Für die Gremien und Gruppierungen in den Pastoralen Räumen und den neu fusionierten Pfarreien, die in ihrem Wirken Zeugnis geben von ihrem Glauben.

Februar

- Beten wir, dass die Pfarreien das Verbindende miteinander und mit Gott in den Mittelpunkt stellen und so immer mehr von Glauben, Geschwisterlichkeit und Offenheit gegenüber denen, die es am meisten brauchen, erfüllt werden.
- Für alle, die um ihre Existenz fürchten und unter gestiegenen Lebenshaltungskosten leiden.
- Für die Menschen, die sich in Karnevalsvereinen engagieren und durch ihre Kreativität Menschen Freude schenken wollen.

März

- Beten wir für alle, die an Verletzungen leiden, die ihnen von Mitgliedern der Kirche zugefügt wurden; mögen sie auch innerhalb der Kirche eine konkrete Antwort auf ihren Schmerz und ihre Leiden finden.
- Für alle, die zur abschließenden Vollversammlung des Synodalen Weges zusammenkommen und Entscheidungen über den künftigen Weg der Kirche in Deutschland treffen.
- Für alle Christinnen und Christen, die sich in den Tagen der österlichen Bußzeit um die Erneuerung ihres geistlichen Lebens bemühen.

April

• Beten wir, dass sich Frieden und Gewaltlosigkeit dadurch ausbreiten, dass sowohl Staaten als auch die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft den Gebrauch von Waffen einschränken.

- Für die Kinder, die zum ersten Mal den Leib Christi empfangen und für alle, die sie auf diesem Weg begleiten.
- Für die Völker der Erde, die unter Krieg und Gewalt leiden und sich nach dem österlichen Frieden sehnen.

Mai

- Beten wir, dass kirchliche Gruppen und Bewegungen ihre Sendung zum Evangelisieren täglich neu entdecken und ihre eigenen Charismen in den Dienst der Nöte der Welt stellen.
- Für die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft, die sich für gerechte Arbeitsbedingungen einsetzen
- Für die Frauen und Männer, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten und für alle, die sie ausbilden und begleiten.

Juni

- 1. Beten wir, dass die internationale Gemeinschaft sich zu konkreten Schritten zur Abschaffung der Folter verpflichtet und den Opfern sowie ihren Familien Hilfe zusichert.
- Für die Paare, die sich auf die Hochzeit vorbereiten und ihr gemeinsames Leben Gott anvertrauen.
- Für unsere evangelischen Schwestern und Brüder, die sich zum Kirchentag versammeln und den Glauben teilen.

Juli

- Beten wir, dass Katholikinnen und Katholiken die Feier der Eucharistie zur Mitte ihres Lebens machen, welche die menschlichen Beziehungen in tiefer Weise wandelt und zur Begegnung mit Gott und allen ihren Schwestern und Brüdern öffnet.
- Für die Jugendlichen aus dem Bistum Trier, die sich auf die Teilnahme am Weltjugendtag in Lissabon vorbereiten und sich auf die Begegnungen vor Ort freuen.
- Für alle, die in den sommerlichen Tagen Ruhe und Erholung suchen.

August

• Beten wir, dass der Weltjugendtag in Lissabon den jungen Menschen helfe, das Evangelium in ihrem ei-



genen Leben zu leben und zu bezeugen.

- Für die Jugendlichen, die nach Ende der Schulzeit einen neuen Lebensabschnitt mit Ausbildung oder Studium beginnen und jene, die auf der Suche nach ihrem Lebensweg sind.
- Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sich in Vereinen einbringen und dadurch zum Zusammenhalt der Gesellschaft beitragen.

September

- Beten wir für die Menschen, die unter oft unmenschlichen Bedingungen an den Rändern der Gesellschaft leben; dass sie von Einrichtungen weder übersehen noch als unwichtig betrachtet werden.
- Für die Frauen und Männer, die sich in den Hilfsund Rettungsdiensten einbringen und die Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger, die Betroffene begleiten.
- Für die Lehrkäfte, die in Erziehung und Bildung kommender Generationen gefordert sind.

Oktober

- Beten wir für die Kirche, dass sie auf allen Ebenen einen Lebensstil führe, der von Hören und Dialog geprägt ist, und sich vom Heiligen Geist bis an die Peripherien der Welt führen lässt.
- Für alle in der Landwirtschaft Tätigen, die mit ihrer täglichen Arbeit für unsere Nahrung sorgen.

• Für alle, denen durch den Klimawandel die Lebensgrundlage genommen wird, und jene, die sich für die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

November

- Beten wir für den Heiligen Vater, dass er in Erfüllung seiner Sendung die ihm anvertraute Herde mithilfe des Heiligen Geistes begleite.
- Für die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die durch ihren Dienst zur Verkündigung des Glaubens beitragen.
- Für alle, die um einen Menschen trauern und die vor der Herausforderung stehen, ihr Leben neu zu gestalten.

Dezember

- Beten wir für die Menschen, die mit Behinderungen leben, dass sie im Zentrum gesellschaftlicher Aufmerksamkeit stehen und ihnen von Einrichtungen inklusive Angebote gemacht werden, die ihre aktive Teilnahme wertschätzen.
- Für Menschen, die sich auf der Flucht befinden und auf Aufnahme und eine neue Heimat hoffen.
- Für alle, die sich nach Geborgenheit sehnen und besonders in der dunklen Jahreszeit unter Einsamkeit leiden.



ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 315

Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Trier

Erster Teil Allgemeine Regelungen Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. c.1254 § 2 CIC), in den Formen des öffentlichen Rechts. Es liegt in der Verantwortung des Diözesanbischofs, für eine gewissenhafte und effektive Vermögensverwaltung entsprechend den der Kirche eigenen Zwecken zu sorgen und dafür geeignete Vorschriften zu erlassen und Strukturen zu schaffen (vgl. c 1276 § 2 CIC). Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Trier, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Trier.
- (2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes (dauerhaft) wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

- a. Der Kirchengemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen Vermögensverwaltungsrechtes,
- b. der kirchliche Zweckverband,
- c. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a und b nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt.

Zweiter Teil

Der Kirchengemeindeverband

§ 3 Geltung des KVVG und der KGV-O

Für den Kirchengemeindeverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise gelten die §§ 23 ff. des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) in der jeweils gültigen Fassung bzw. die Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) in der jeweils gültigen Fassung.

Dritter Teil

Der kirchliche Zweckverband (§§ 4 bis 7 derzeit unbesetzt)

Vierter Teil

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Arbeitsgemeinschaften

§ 8 Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten und dritten Teil dieses



Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9 Inhalt

- (1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeitet bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

§ 10 Wirksamkeitsvoraussetzungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 9 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlichrechtliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemeinsam sicherzustellen.
- (3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.
- (4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

Fünfter Teil

Angeordnete Zusammenarbeit

§ 12 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen

- (1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Leistung juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehält.

§ 13 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur

- (1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen nach Absatz 1 hat entweder durch Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats oder aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Form der Inanspruchnahme ist in dem Kirchengesetz zu regeln, das die Zusammenarbeit anordnet.

Sechster Teil

Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religions-



gemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

§ 14 Formen der Zusammenarbeit

- (1) Das Bistum kann mit anderen (Erz-)Bistümern oder anderen kirchlichen und staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Siebter Teil Schlussbestimmung

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Der Bischöfliche Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

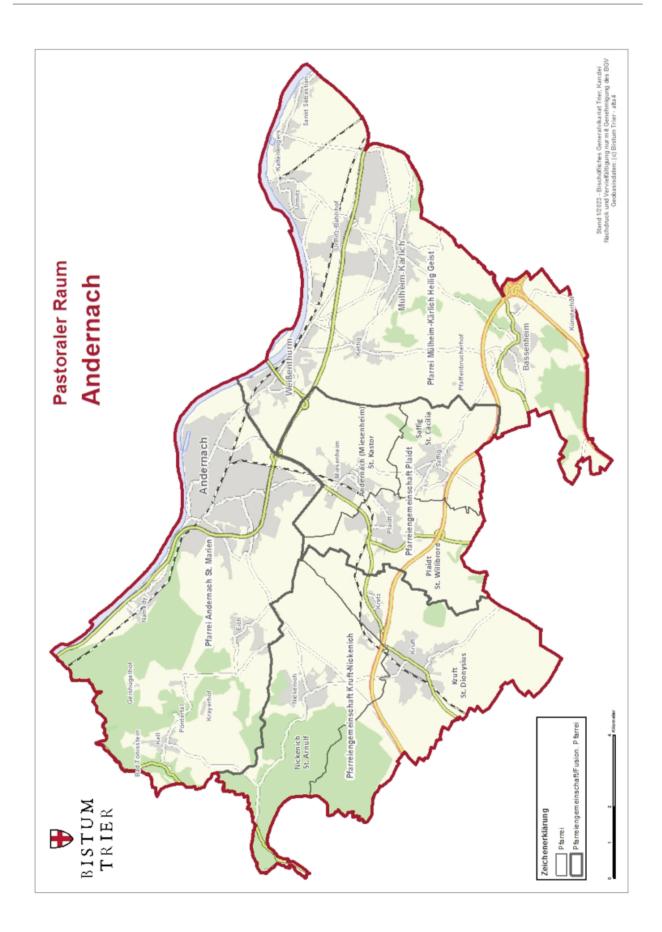
§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Trier, den 21. November 2022

(Siegel)

+ Hyphan
Bischof von Trier





Nr. 316 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Andernach

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Andernach

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Andernach**.

Er besteht aus

der Pfarrei Andernach St. Marien;

der Pfarreiengemeinschaft Kruft-Nickenich mit den Pfarreien

Pfarrei Kruft St. Dionysius,

Pfarrei Nickenich St. Arnulf;

der Pfarrei Mülheim-Kärlich Heilig Geist;

der Pfarreiengemeinschaft Plaidt mit den Pfarreien

Pfarrei Andernach (Miesenheim) St. Kastor,

Pfarrei Plaidt St. Willibrord,

Pfarrei Saffig St. Cäcilia.

Für den Pastoralen Raum Andernach gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

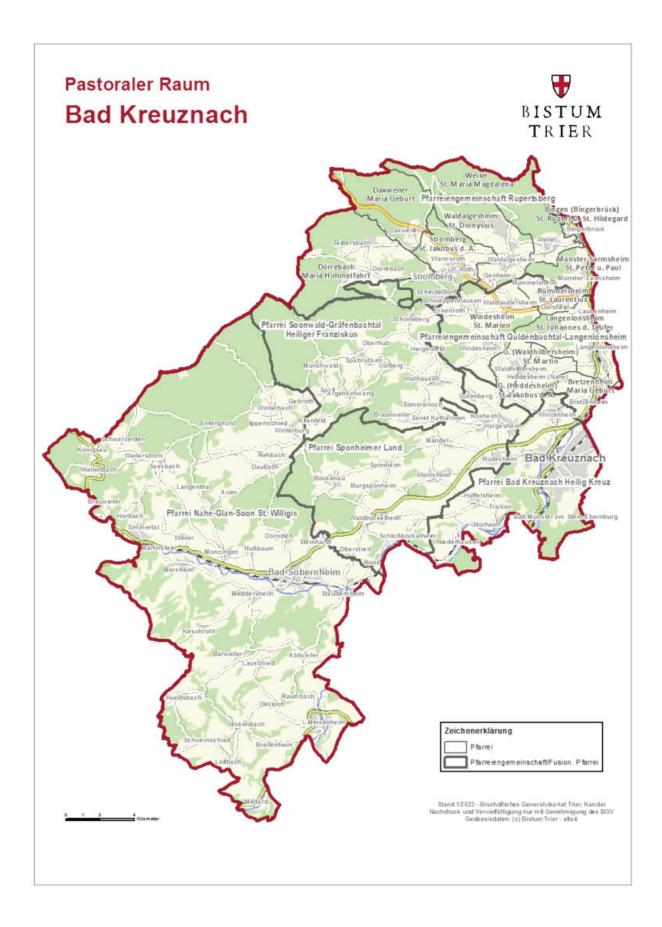
Trier, den 30. September 2022

Stephan

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 317 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Bad Kreuznach

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Bad Kreuznach

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Bad Kreuznach**.

Er besteht aus

der Pfarrei Bad Kreuznach Hl. Kreuz;

der Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim mit den Pfarreien

Pfarrei Bretzenheim Maria Geburt,

Pfarrei Guldental (Heddesheim) St. Jakobus d. Ältere,

Pfarrei Guldental (Waldhilbersheim) St. Martin,

Pfarrei Langenlonsheim St. Johannes d. Täufer,

Pfarrei Rümmelsheim St. Laurentius.

Pfarrei Windesheim St. Marien;

der Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg mit den Pfarreien

Pfarrei Bingen (Bingerbrück) St. Rupert u. St. Hildegard,

Pfarrei Daxweiler Maria Geburt,

Pfarrei Dörrebach Maria Himmelfahrt,

Pfarrei Münster-Sarmsheim St. Peter u. Paul, Pfarrei Stromberg St. Jakobus d. Ältere,

Pfarrei Waldalgesheim St. Dionysius,

Pfarrei Weiler St. Maria Magdalena;

der Pfarrei Soonwald-Gräfenbachtal Heiliger Franziskus;

der Pfarrei Sponheimer Land;

der Pfarrei St. Willigis Nahe-Glan-Soon.

Für den Pastoralen Raum Bad Kreuznach gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

Trier, den 30. September 2022

Stephan

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 318 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Bad Neuenahr-Ahrweiler

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Bad Neuenahr-Ahrweiler

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: Pastoraler Raum Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Altenahr mit den Pfarreien

Pfarrei Altenahr Maria Verkündigung,

Pfarrei Berg (Vischel-Freisheim) St. Nikolaus,

Pfarrei Dernau St. Johannes Ap.,

Pfarrei Heckenbach (Niederheckenbach) St. Pan-

kratius u. St. Margarita,

Pfarrei Hönningen St. Kunibert,

Pfarrei Kesseling St. Petrus,

Pfarrei Kirchsahr St. Martin,

Pfarrei Lind St. Notburgis,

Pfarrei Mayschoß St. Nikolaus u. St. Rochus,

Pfarrei Rech St. Luzia;

der Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler;

der Pfarreiengemeinschaft Grafschaft mit den Pfarreien

Pfarrei Grafschaft (Bengen) St. Lambertus,

Pfarrei Grafschaft (Eckendorf) St. Cosmas u. Damian.

Pfarrei Grafschaft (Gelsdorf) St. Walburgis,

Pfarrei Grafschaft (Holzweiler) St. Martin,

Pfarrei Grafschaft (Karweiler) St. Katharina,

Pfarrei Grafschaft (Leimersdorf) St. Stephanus,

Pfarrei Grafschaft (Ringen) St. Dionysius.

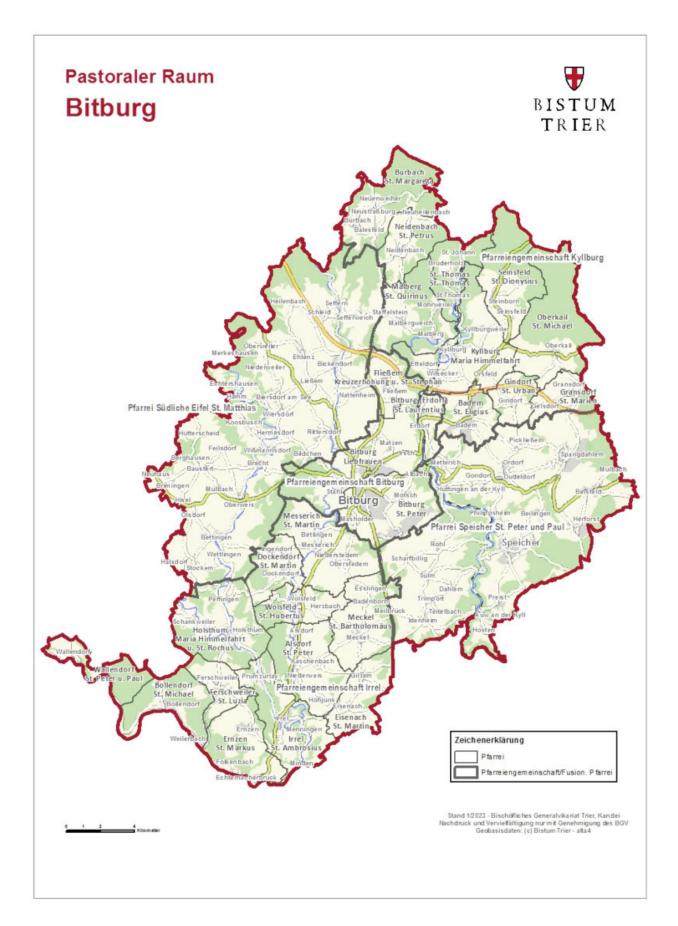
Für den Pastoralen Raum Bad Neuenahr-Ahrweiler gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 319 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Bitburg

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Bitburg

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Bitburg**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Bitburg mit den Pfarreien

Pfarrei Bitburg Liebfrauen,

Pfarrei Bitburg St. Peter,

Pfarrei Bitburg (Erdorf) St. Laurentius,

Pfarrei Fließem Kreuzerhöhung u. St. Stephan;

der Pfarreiengemeinschaft Irrel mit den Pfarreien

Pfarrei Alsdorf St. Peter,

Pfarrei Bollendorf St. Michael,

Pfarrei Dockendorf St. Martin,

Pfarrei Eisenach St. Martin,

Pfarrei Ernzen St. Markus,

Pfarrei Ferschweiler St. Luzia,

Pfarrei Holsthum Maria Himmelfahrt u. St. Rochus,

Pfarrei Irrel St. Ambrosius,

Pfarrei Meckel St. Bartholomäus,

Pfarrei Messerich St. Martin,

Pfarrei Wallendorf St. Peter u. Paul,

Pfarrei Wolsfeld St. Hubertus;

der Pfarreiengemeinschaft Kyllburg mit den Pfarreien bzw. der Vikarie

Pfarrei Badem St. Eligius,

Pfarrei Burbach St. Margareta,

Pfarrei Gindorf St. Urban,

Pfarrei Gransdorf St. Marien,

Pfarrei Kyllburg Maria Himmelfahrt,

Pfarrei Malberg St. Quirinus,

Pfarrei Neidenbach St. Petrus,

Pfarrei Oberkail St. Michael,

Pfarrei Seinsfeld St. Dionysius,

Vikarie St. Thomas St. Thomas;

der Pfarrei Speicher St. Peter u. Paul;

der Pfarrei St. Matthias Südliche Eifel.

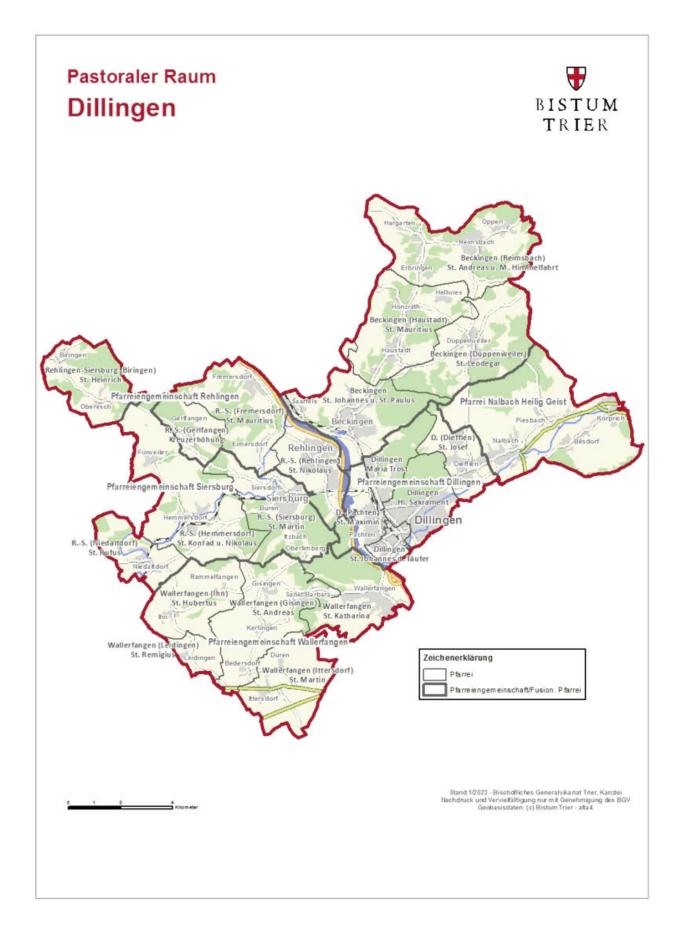
Für den Pastoralen Raum Bitburg gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

+ Hyllan Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 320 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Dillingen

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Dillingen

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Dillingen**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Beckingen mit den Pfarreien

Pfarrei Beckingen St. Johannes u. St. Paulus,

Pfarrei Beckingen (Düppenweiler) St. Leodegar,

Pfarrei Beckingen (Haustadt) St. Mauritius,

Pfarrei Beckingen (Reimsbach) St. Andreas u. Maria Himmelfahrt;

der Pfarreiengemeinschaft Dillingen mit den Pfarreien

Pfarrei Dillingen Hl. Sakrament,

Pfarrei Dillingen Maria Trost,

Pfarrei Dillingen St. Johannes d. Täufer,

Pfarrei Dillingen (Diefflen) St. Josef,

Pfarrei Dillingen (Pachten) St. Maximin;

der Pfarrei Nalbach Heilig Geist;

der Pfarreiengemeinschaft Rehlingen mit den Pfarreien bzw. der Pfarrvikarie

Pfarrvikarie Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich,

Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius,

Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung, Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus;

der Pfarreiengemeinschaft Siersburg mit den Pfarreien

Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Hemmersdorf) St. Konrad u. St. Nikolaus,

Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Niedaltdorf) St. Rufus, Pfarrei Rehlingen-Siersburg (Siersburg) St. Martin;

der Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen mit den Pfarreien

Pfarrei Wallerfangen St. Katharina,

Pfarrei Wallerfangen (Gisingen) St. Andreas,

Pfarrei Wallerfangen (Ihn) St. Hubertus,

Pfarrei Wallerfangen (Ittersdorf) St. Martin,

Pfarrei Wallerfangen (Leidingen) St. Remigius.

Für den Pastoralen Raum Dillingen gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

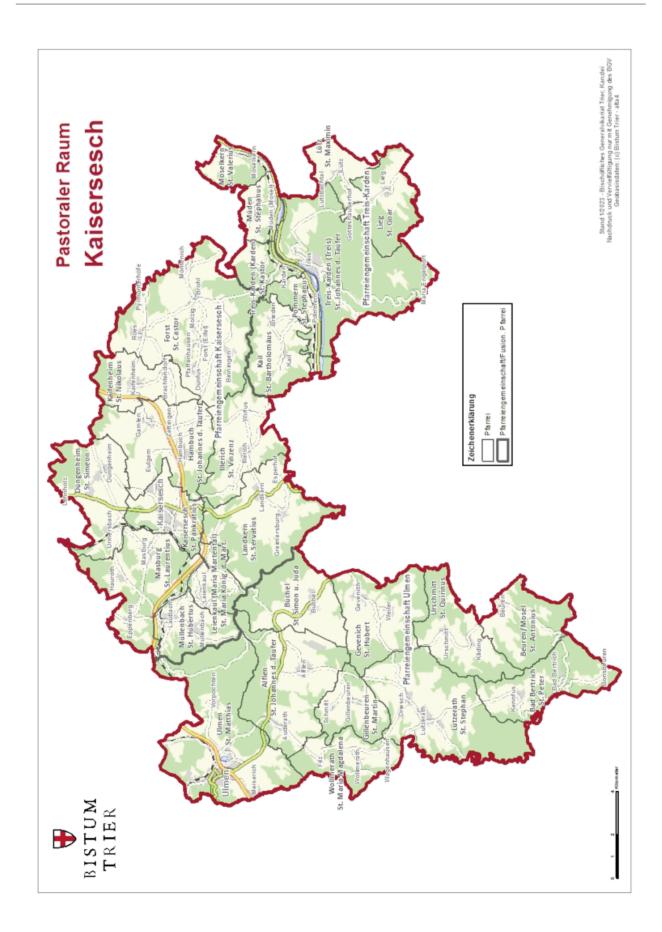
Trier, den 30. September 2022

Stephan

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 321 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Kaisersesch

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Kaisersesch

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Kaisersesch**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Kaisersesch mit den Pfarreien bzw. der Pfarrvikarie

Pfarrei Düngenheim St. Simeon,

Pfarrei Forst St. Castor,

Pfarrei Hambuch St. Johannes d. Täufer,

Pfarrei Illerich St. Vinzenz,

Pfarrei Kaifenheim St. Nikolaus,

Pfarrei Kaisersesch St. Pankratius,

Pfarrei Landkern St. Servatius,

Pfarrvikarie Leienkaul (Maria Martental) St. Maria

Königin d. Märtyrer,

Pfarrei Masburg St. Laurentius,

Pfarrei Müllenbach St. Hubertus;

der Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden mit den Pfarreien bzw. der Vikarie

Vikarie Kail St. Bartholomäus,

Pfarrei Lieg St. Goar,

Pfarrei Lütz St. Maximin,

Pfarrei Moselkern St. Valerius,

Pfarrei Müden St. Stephanus,

Pfarrei Pommern St. Stephanus,

Pfarrei Treis-Karden (Karden) St. Kastor,

Pfarrei Treis-Karden (Treis) St. Johannes d. Täufer;

der Pfarreiengemeinschaft Ulmen mit den Pfarreien

Pfarrei Alflen St. Johannes d. Täufer,

Pfarrei Bad Bertrich St. Peter,

Pfarrei Beuren St. Antonius d. Einsiedler,

Pfarrei Büchel St. Simon u. Juda,

Pfarrei Gevenich St. Hubert,

Pfarrei Gillenbeuren St. Martin,

Pfarrei Lutzerath St. Stephan,

Pfarrei Ulmen St. Matthias,

Pfarrei Urschmitt St. Quirinus,

Pfarrei Wollmerath St. Maria Magdalena.

Für den Pastoralen Raum Kaisersesch gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

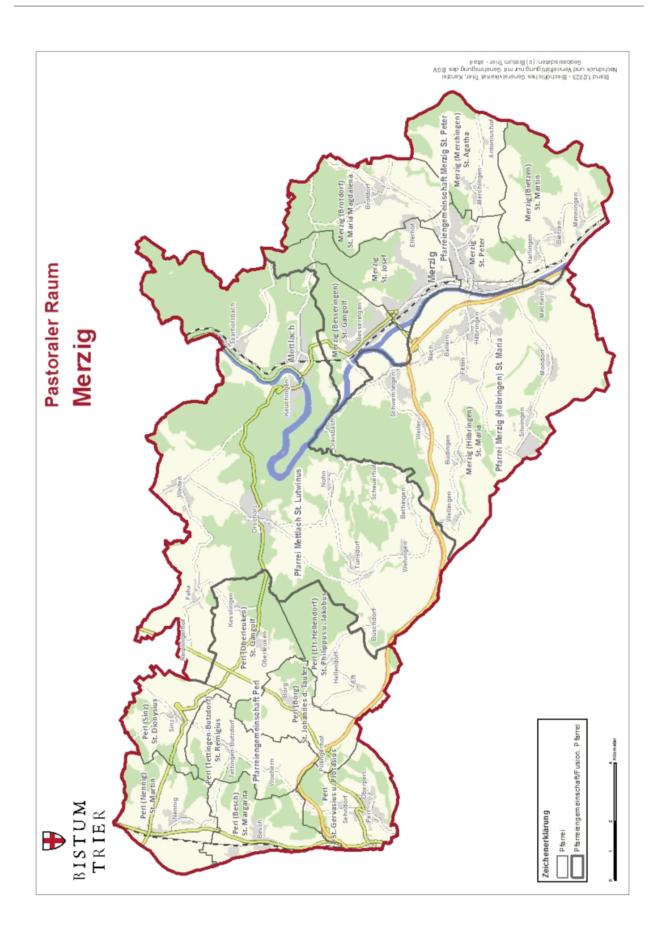
Trier, den 30. September 2022

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

+ Stylian
Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 322 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Merzig

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Merzig

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Merzig**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Merzig St. Peter mit den Pfarreien

Pfarrei Merzig St. Josef,

Pfarrei Merzig St. Peter,

Pfarrei Merzig (Besseringen) St. Gangolf,

Pfarrei Merzig (Bietzen) St. Martin,

Pfarrei Merzig (Brotdorf) St. Maria Magdalena,

Pfarrei Merzig (Merchingen) St. Agatha;

der Pfarrei Merzig (Hilbringen) St. Maria;

der Pfarreiengemeinschaft Perl mit den Pfarreien

Pfarrei Perl St. Gervasius u. Protasius,

Pfarrei Perl (Besch) St. Margareta,

Pfarrei Perl (Borg) St. Johannes d. Täufer,

Pfarrei Perl (Eft-Hellendorf) St. Philippus u. Jakobus,

Pfarrei Perl (Nennig) St. Martin,

Pfarrei Perl (Oberleuken) St. Gangolf,

Pfarrei Perl (Sinz) St. Dionysius,

Pfarrei Perl (Tettingen-Butzdorf) St. Remigius;

der Pfarrei St. Lutwinus Mettlach.

Für den Pastoralen Raum Merzig gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

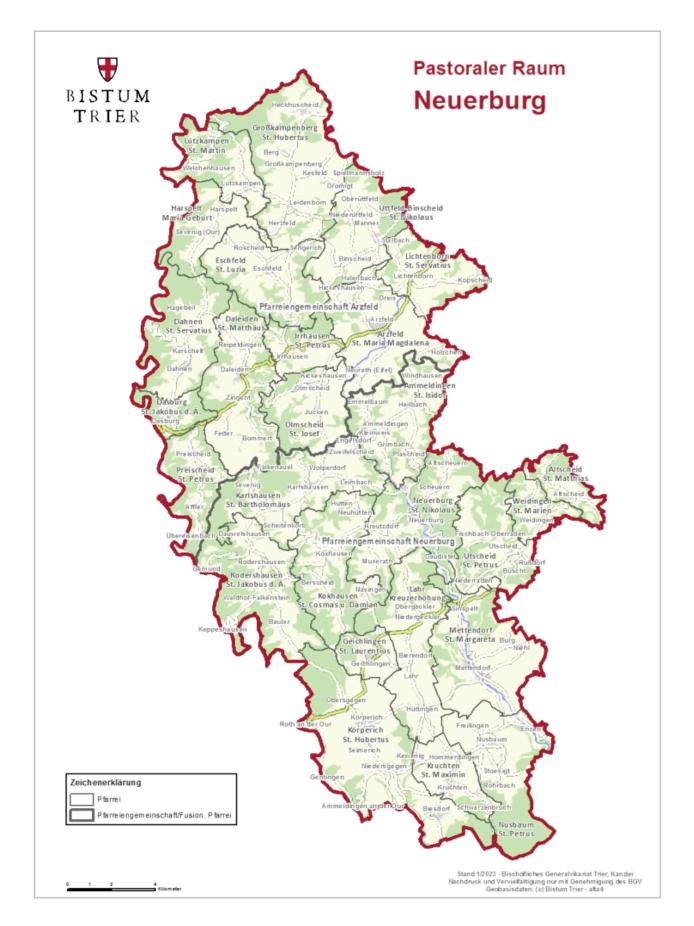
Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

o Joseph

Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 323 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Neuerburg

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Neuerburg

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Neuerburg**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Arzfeld mit den Pfarreien

Pfarrei Arzfeld St. Maria Magdalena,

Pfarrei Dahnen St. Servatius,

Pfarrei Daleiden St. Matthäus,

Pfarrei Dasburg St. Jakobus d. Ältere,

Pfarrei Eschfeld St. Luzia,

Pfarrei Großkampenberg St. Hubertus,

Pfarrei Harspelt Maria Geburt,

Pfarrei Irrhausen St. Petrus.

Pfarrei Lichtenborn St. Servatius,

Pfarrei Lützkampen St. Martin,

Pfarrei Olmscheid St. Josef,

Pfarrei Preischeid St. Petrus,

Pfarrei Üttfeld-Binscheid St. Nikolaus;

der Pfarreiengemeinschaft Neuerburg mit den Pfarreien

Pfarrei Altscheid St. Matthias,

Pfarrei Ammeldingen St. Isidor,

Pfarrei Geichlingen St. Laurentius,

Pfarrei Karlshausen St. Bartholomäus,

Pfarrei Körperich St. Hubertus,

Pfarrei Koxhausen St. Cosmas u. Damian,

Pfarrei Kruchten St. Maximin,

Pfarrei Lahr Kreuzerhöhung,

Pfarrei Mettendorf St. Margareta,

Pfarrei Neuerburg St. Nikolaus,

Pfarrei Nusbaum St. Petrus,

Pfarrei Rodershausen St. Jakobus d. Ältere,

Pfarrei Utscheid St. Petrus,

Pfarrei Weidingen St. Marien.

Für den Pastoralen Raum Neuerburg gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

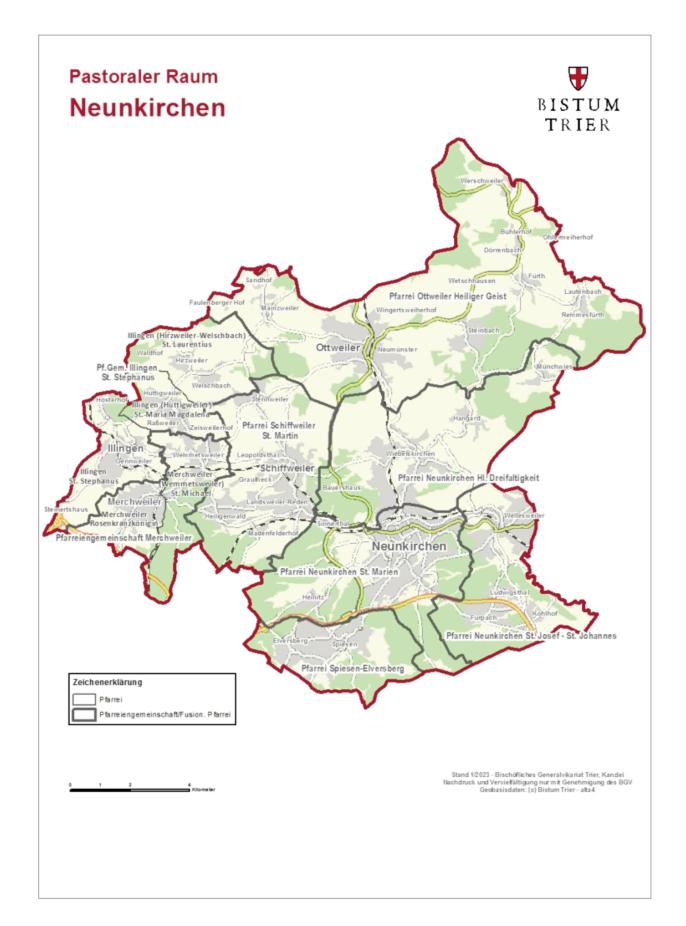
Trier, den 30. September 2022

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

+ Hylian Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 324 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Neunkirchen

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Neunkirchen

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Neunkirchen**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Illingen St. Stephanus mit den Pfarreien

Pfarrei Illingen St. Stephanus,

Pfarrei Illingen (Hirzweiler-Welschbach)

St. Laurentius,

Pfarrei Illingen (Hüttigweiler) St. Maria Magdalena; der Pfarreiengemeinschaft Merchweiler mit den Pfarreien

Pfarrei Merchweiler Rosenkranzkönigin,

Pfarrei Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael;

der Pfarrei Neunkirchen Hl. Dreifaltigkeit;

der Pfarrei Neunkirchen St. Josef – St. Johannes;

der Pfarrei Neunkirchen St. Marien;

der Pfarrei Ottweiler Heiliger Geist;

der Pfarrei Schiffweiler St. Martin;

der Pfarrei Spiesen-Elversberg St. Ludwig – Herz Jesu.

Für den Pastoralen Raum Neunkirchen gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

Trier, den 7. November 2022

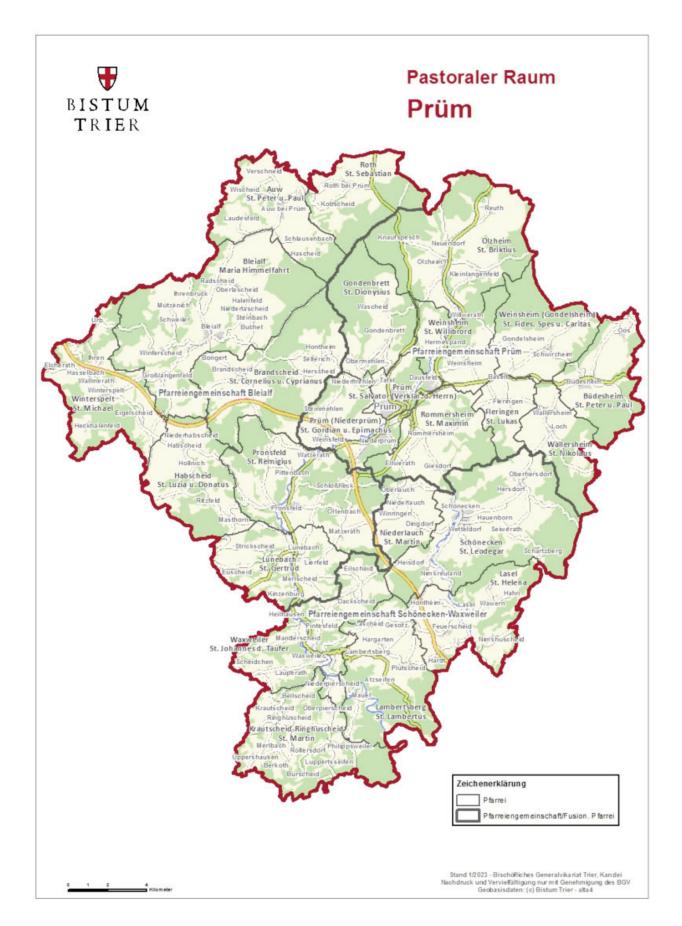
Stephan

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 325 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Prüm

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Prüm

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Prüm**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Bleialf mit den Pfarreien bzw. der Vikarie

Pfarrei Auw St. Peter u. Paul,

Pfarrei Bleialf Maria Himmelfahrt,

Pfarrei Brandscheid St. Cornelius u. Cyprianus,

Pfarrei Habscheid St. Luzia u. St. Donatus,

Pfarrei Lünebach St. Gertrud,

Pfarrei Pronsfeld St. Remigius,

Vikarie Roth St. Sebastian,

Pfarrei Winterspelt St. Michael;

der Pfarreiengemeinschaft Prüm mit den Pfarreien

Pfarrei Büdesheim St. Peter u. Paul,

Pfarrei Fleringen St. Lukas,

Pfarrei Gondenbrett St. Dionysius,

Pfarrei Olzheim St. Briktius,

Pfarrei Prüm St. Salvator (Verklär. d. Herrn),

Pfarrei Prüm (Niederprüm) St. Gordian u. Epimachus,

oc : D 1

Pfarrei Rommersheim St. Maximin,

Pfarrei Wallersheim St. Nikolaus,

Pfarrei Weinsheim/Eifel St. Willibrord,

Pfarrei Weinsheim (Gondelsheim) St. Fides, Spes u. Caritas:

der Pfarreiengemeinschaft Schönecken-Waxweiler mit den Pfarreien

Pfarrei Krautscheid-Ringhuscheid St. Martin,

Pfarrei Lambertsberg St. Lambertus,

Pfarrei Lasel St. Helena,

Pfarrei Niederlauch St. Martin,

Pfarrei Schönecken St. Leodegar,

Pfarrei Waxweiler St. Johannes d. Täufer.

Für den Pastoralen Raum Prüm gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

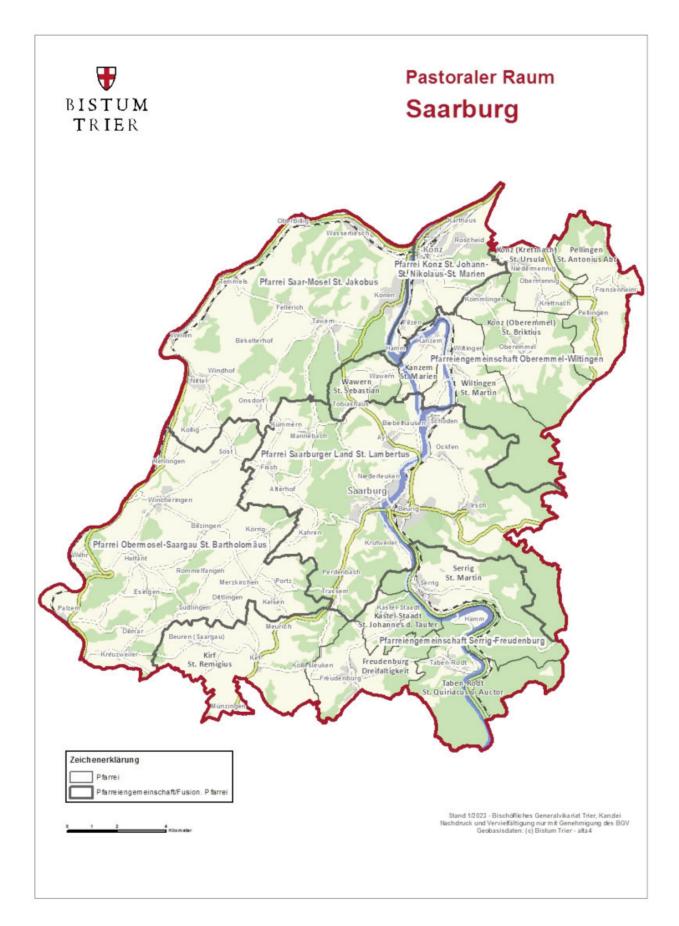
Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 326 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Saarburg

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Saarburg

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Saarburg**.

Er besteht aus

der Pfarrei Konz St. Johann-St. Nikolaus-St. Marien; der Pfarreiengemeinschaft Oberemmel-Wiltingen mit den Pfarreien

Pfarrei Kanzem St. Marien,

Pfarrei Konz (Krettnach) St. Ursula,

Pfarrei Konz (Oberemmel) St. Briktius,

Pfarrei Pellingen St. Antonius Abt,

Pfarrei Wawern St. Sebastian,

Pfarrei Wiltingen St. Martin;

der Pfarrei Obermosel-Saargau St. Bartholomäus;

der Pfarrei Saar-Mosel St. Jakobus;

der Pfarreiengemeinschaft Serrig-Freudenburg mit den Pfarreien

Pfarrei Freudenburg Dreifaltigkeit,

Pfarrei Kastel-Staadt St. Johannes d. Täufer,

Pfarrei Kirf St. Remigius,

Pfarrei Serrig St. Martin,

Pfarrei Taben-Rodt St. Quiriacus u. Auctor;

der Pfarrei St. Lambertus Saarburger Land.

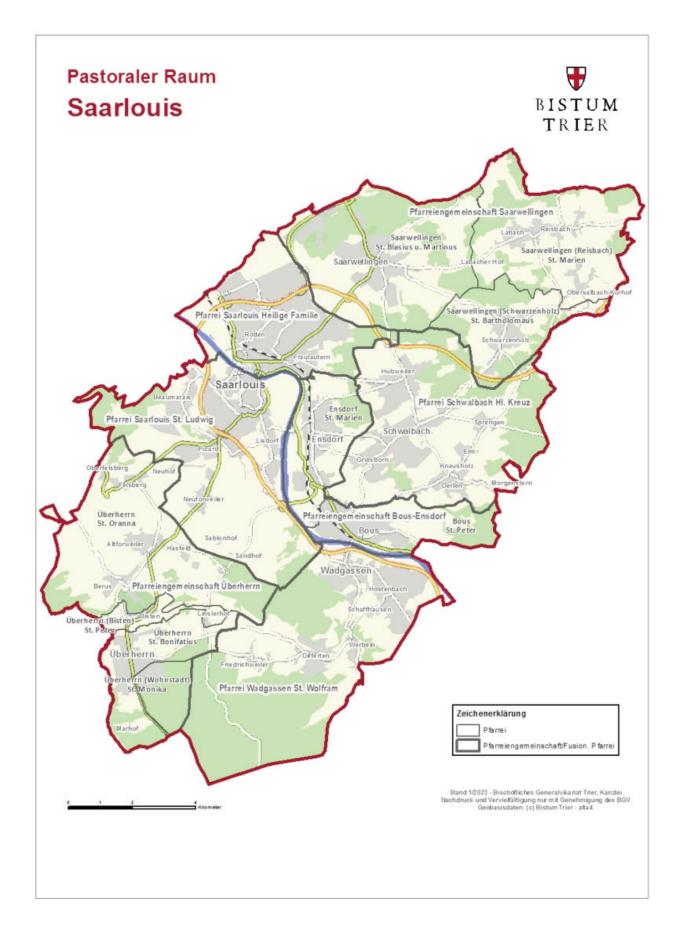
Für den Pastoralen Raum Saarburg gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

+ Hyllan Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 327 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Saarlouis

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Saarlouis

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Saarlouis**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Bous-Ensdorf mit den Pfarreien

Pfarrei Bous St. Peter,

Pfarrei Ensdorf St. Marien;

der Pfarrei Saarlouis Heilige Familie;

der Pfarrei Saarlouis St. Ludwig;

der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen mit den Pfarreien

Pfarrei Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus,

Pfarrei Saarwellingen (Reisbach) St. Marien,

Pfarrei Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus:

der Pfarrei Schwalbach Heilig Kreuz;

der Pfarreiengemeinschaft Überherrn mit den Pfar-

reien bzw. der Pfarrvikarie

Pfarrei Überherrn St. Bonifatius,

Pfarrei Überherrn St. Oranna,

Pfarrei Überherrn (Bisten) St. Peter,

Pfarrvikarie Überherrn (Wohnstadt) St. Monika;

der Pfarrei Wadgassen St. Wolfram.

Für den Pastoralen Raum Saarlouis gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

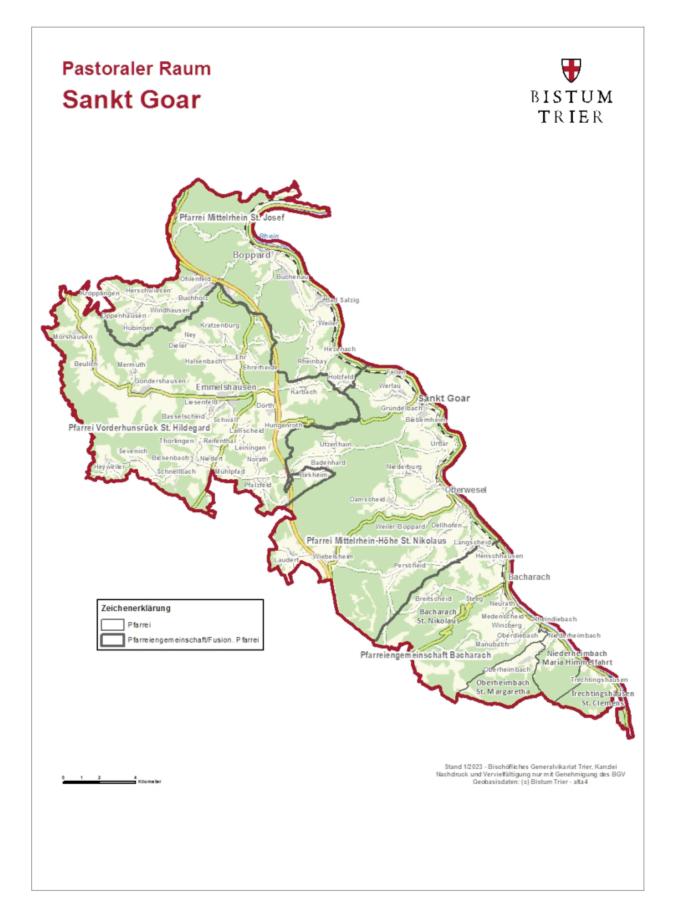
Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 328 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Sankt Goar

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Sankt Goar

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Sankt Goar.**

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Bacharach mit den Pfarreien

Pfarrei Bacharach St. Nikolaus,

Pfarrei Niederheimbach Maria Himmelfahrt,

Pfarrei Oberheimbach St. Margaretha,

Pfarrei Trechtingshausen St. Clemens;

der Pfarrei Mittelrhein St. Josef;

der Pfarrei St. Nikolaus Mittelrhein-Höhe;

der Pfarrei Vorderhunsrück St. Hildegard.

Für den Pastoralen Raum Sankt Goar gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

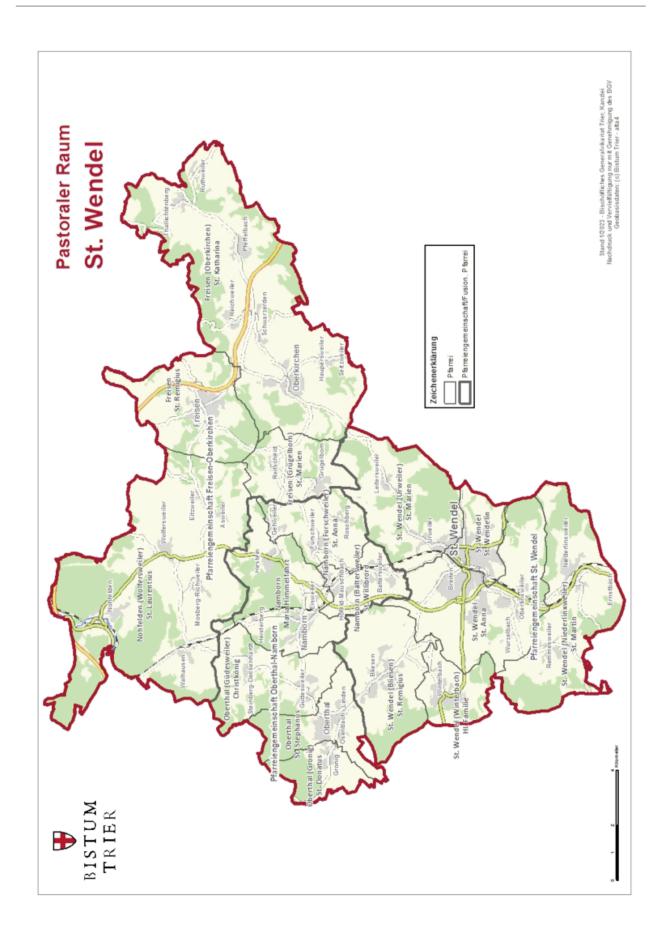
Trier, den 7. November 2022

(Siegel)

5 / 5 544

Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 329 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums St. Wendel

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums St. Wendel

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: Pastoraler Raum St. Wendel.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Freisen-Oberkirchen mit den Pfarreien

Pfarrei Freisen St. Remigius,

Pfarrei Freisen (Grügelborn) St. Marien,

Pfarrei Freisen (Oberkirchen) St. Katharina,

Pfarrei Nohfelden (Wolfersweiler) St. Laurentius;

der Pfarreiengemeinschaft Oberthal-Namborn mit den Pfarreien

Pfarrei Namborn Maria Himmelfahrt,

Pfarrei Namborn (Baltersweiler) St. Willibrord,

Pfarrei Namborn (Furschweiler) St. Anna,

Pfarrei Oberthal St. Stephanus,

Pfarrei Oberthal (Gronig) St. Donatus,

Pfarrei Oberthal (Güdesweiler) Christkönig;

der Pfarreiengemeinschaft St. Wendel mit den Pfarreien

Pfarrei St. Wendel St. Anna,

Pfarrei St. Wendel St. Wendelin,

Pfarrei St. Wendel (Bliesen) St. Remigius,

Pfarrei St. Wendel (Niederlinxweiler) St. Martin,

Pfarrei St. Wendel (Urweiler) St. Marien,

Pfarrei St. Wendel (Winterbach) Hl. Familie.

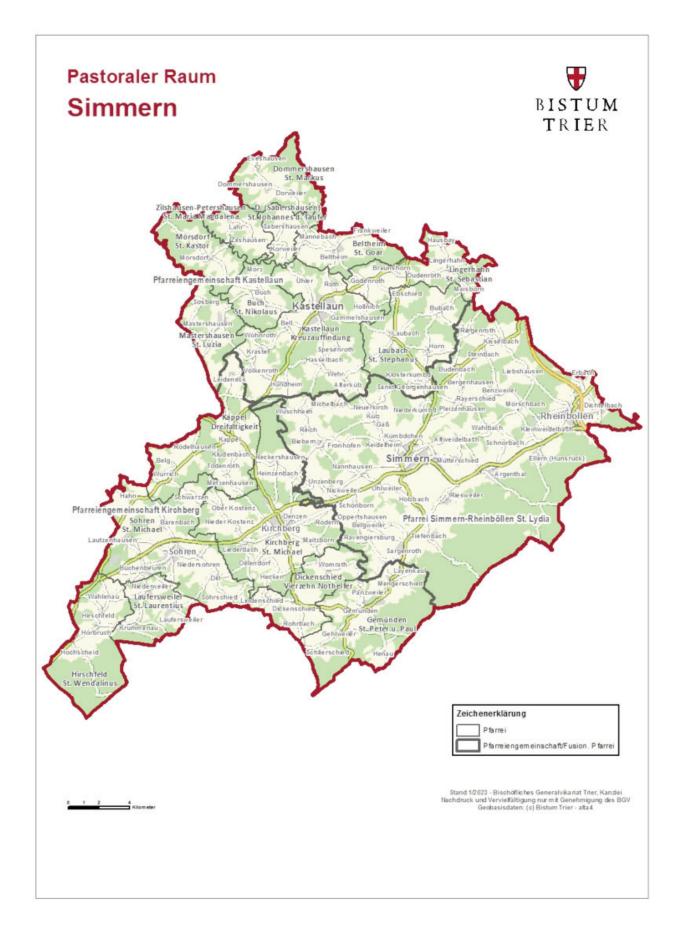
Für den Pastoralen Raum St. Wendel gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

+ Hylian
Bischof von Trier

(Siegel)





Nr. 330 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Simmern

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Simmern

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Simmern**.

Er besteht aus

der Pfarreiengemeinschaft Kastellaun mit den Pfarreien bzw. der Pfarrvikarie

Pfarrei Beltheim St. Goar,

Pfarrei Buch St. Nikolaus,

Pfarrei Dommershausen St. Markus,

Pfarrei Dommershausen (Sabershausen) St. Johannes d. Täufer,

Pfarrei Kastellaun Kreuzauffindung,

Pfarrei Laubach St. Stephanus,

Pfarrei Lingerhahn St. Sebastian,

Pfarrei Mastershausen St. Luzia,

Pfarrei Mörsdorf St. Kastor,

Pfarrvikarie Zilshausen-Petershausen St. Maria Magdalena;

der Pfarreiengemeinschaft Kirchberg mit den Pfarreien

Pfarrei Dickenschied Vierzehn Nothelfer,

Pfarrei Gemünden St. Peter u. Paul,

Pfarrei Hirschfeld St. Wendalinus,

Pfarrei Kappel Dreifaltigkeit,

Pfarrei Kirchberg St. Michael,

Pfarrei Laufersweiler St. Laurentius,

Pfarrei Sohren St. Michael;

der Pfarrei Simmern-Rheinböllen St. Lydia.

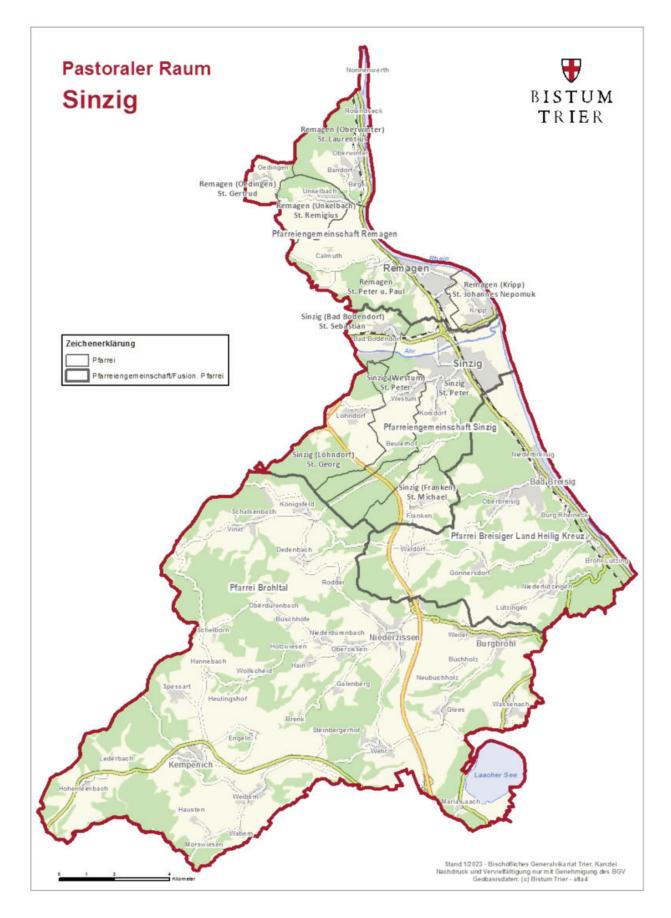
Für den Pastoralen Raum Simmern gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

Trier, den 30. September 2022

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

+ Heplian
Bischof von Trier





Nr. 331 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Sinzig

Dekret

über die Errichtung des Pastoralen Raums Sinzig

Nach Anhörung des Priesterrates des Bistums Trier wird hiermit gemäß can. 374 § 2 CIC und § 1 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums folgender Pastoraler Raum mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu errichtet: **Pastoraler Raum Sinzig**.

Er besteht aus

der Pfarrei Breisiger Land Heilig Kreuz;

der Pfarrei Brohltal;

der Pfarreiengemeinschaft Remagen mit den Pfarreien

Pfarrei Remagen St. Peter u. Paul,

Pfarrei Remagen (Kripp) St. Johannes Nepomuk,

Pfarrei Remagen (Oberwinter) St. Laurentius,

Pfarrei Remagen (Oedingen) St. Gertrud,

Pfarrei Remagen (Unkelbach) St. Remigius;

der Pfarreiengemeinschaft Sinzig mit den Pfarreien

Pfarrei Sinzig St. Peter,

Pfarrei Sinzig (Bad Bodendorf) St. Sebastian,

Pfarrei Sinzig (Franken) St. Michael,

Pfarrei Sinzig (Löhndorf) St. Georg,

Pfarrei Sinzig (Westum) St. Peter.

Für den Pastoralen Raum Sinzig gelten die Bestimmungen des Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier (KA 2022 Nr. 54) in der jeweils geltenden Fassung bzw. ergänzende und konkretisierende Regelungen des Bischöflichen Generalvikars.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Andernach (KGV PastR Andernach)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Andernach (KGV PastR Andernach)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Andernach den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Andernach (KGV PastR Andernach)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind: die Kirchengemeinde Andernach St. Marien;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kruft-Nickenich

Kirchengemeinde Kruft St. Dionysius, Kirchengemeinde Nickenich St. Arnulf;

die Kirchengemeinde Mülheim-Kärlich Heilig Geist; die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Plaidt

Kirchengemeinde Andernach (Miesenheim) St. Kastor,

Kirchengemeinde Plaidt St. Willibrord, Kirchengemeinde Saffig St. Cäcilia.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Andernach gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Andernach

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Andernach als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Andernach zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Andernach soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht

aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Andernach.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Andernach führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Andernach gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.



7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Bad Kreuznach (KGV PastR Bad Kreuznach)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Bad Kreuznach (KGV PastR Bad Kreuznach)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Bad Kreuznach den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bad Kreuznach (KGV PastR Bad Kreuznach)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinde Bad Kreuznach Hl. Kreuz; die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Guldenbachtal-Langenlonsheim Kirchengemeinde Bretzenheim Maria Geburt,

Kirchengemeinde Guldental (Heddesheim) St. Jakobus d. Ältere,

Kirchengemeinde Guldental (Waldhilbersheim) St. Martin,

Kirchengemeinde Langenlonsheim St. Johannes d. Täufer,

Kirchengemeinde Rümmelsheim St. Laurentius, Kirchengemeinde Windesheim St. Marien;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Rupertsberg

Kirchengemeinde Bingen (Bingerbrück) St. Rupert u. St. Hildegard,

Kirchengemeinde Daxweiler Maria Geburt, Kirchengemeinde Dörrebach Maria Himmelfahrt, Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim St. Peter u. Paul,

Kirchengemeinde Stromberg St. Jakobus d. Ältere, Kirchengemeinde Waldalgesheim St. Dionysius, Kirchengemeinde Weiler St. Maria Magdalena;

die Kirchengemeinde Soonwald-Gräfenbachtal Heiliger Franziskus;

die Kirchengemeinde Sponheimer Land;

die Kirchengemeinde St. Willigis Nahe-Glan-Soon.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum

Bad Kreuznach gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Bad Kreuznach

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Bad Kreuznach als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bad Kreuznach zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bad Kreuznach soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Bad Kreuznach.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und



- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bad Kreuznach führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Bad Kreuznach gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Bad Neuenahr-Ahrweiler (KGV PastR Bad Neuenahr-Ahrweiler)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Bad Neuenahr-Ahrweiler (KGV PastR Bad Neuenahr-Ahrweiler)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Bad Neuenahr-Ahrweiler den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bad Neuenahr-Ahrweiler (KGV PastR Bad Neuenahr-Ahrweiler)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Altenahr

Kirchengemeinde Altenahr Maria Verkündigung, Kirchengemeinde Berg (Vischel-Freisheim) St. Nikolaus,

Kirchengemeinde Dernau St. Johannes Ap., Kirchengemeinde Heckenbach (Niederheckenbach) St. Pankratius u. St. Margarita,

Kirchengemeinde Hönningen St. Kunibert,

Kirchengemeinde Kesseling St. Petrus,

Kirchengemeinde Kirchsahr St. Martin,

Kirchengemeinde Lind St. Notburgis,

Kirchengemeinde Mayschoß St. Nikolaus u. St. Rochus,

Kirchengemeinde Rech St. Luzia;

die Kirchengemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Grafschaft

Kirchengemeinde Grafschaft (Bengen) St. Lamber-

Kirchengemeinde Grafschaft (Eckendorf) St. Cosmas u. Damian,

Kirchengemeinde Grafschaft (Gelsdorf) St. Walburgis,

Kirchengemeinde Grafschaft (Holzweiler) St. Martin,

Kirchengemeinde Grafschaft (Karweiler) St. Katharina.

Kirchengemeinde Grafschaft (Leimersdorf) St. Stephanus,

Kirchengemeinde Grafschaft (Ringen) St. Dionysius.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bad Neuenahr-Ahrweiler gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Bad Neuenahr-Ahrweiler

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Bad Neuenahr-Ahrweiler als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bad Neuenahr-Ahrweiler zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bad Neuenahr-Ahrweiler soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- · Personalbewirtschaftung in Bezug auf die ei-



gene Aufgabenerfüllung,

- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bad Neuenahr-Ahrweiler führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Bad Neuenahr-Ahrweiler gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

+ Hylian
Bischof von Trier



Nr. 335 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler

Raum Bitburg (KGV PastR Bitburg)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Bitburg (KGV PastR Bitburg)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Bitburg den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bitburg (KGV PastR Bitburg)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Bitburg

Kirchengemeinde Bitburg Liebfrauen,

Kirchengemeinde Bitburg St. Peter,

Kirchengemeinde Bitburg (Erdorf) St. Laurentius,

Kirchengemeinde Fließem Kreuzerhöhung u. St. Stephan;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Irrel

Kirchengemeinde Alsdorf St. Peter,

Kirchengemeinde Bollendorf St. Michael,

Kirchengemeinde Dockendorf St. Martin,

Kirchengemeinde Eisenach St. Martin,

Kirchengemeinde Ernzen St. Markus,

Kirchengemeinde Ferschweiler St. Luzia,

Kirchengemeinde Holsthum Maria Himmelfahrt u. St. Rochus,

Kirchengemeinde Irrel St. Ambrosius,

Kirchengemeinde Meckel St. Bartholomäus,

Kirchengemeinde Messerich St. Martin,

Kirchengemeinde Wallendorf St. Peter u. Paul,

Kirchengemeinde Wolsfeld St. Hubertus;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kyllburg

Kirchengemeinde Badem St. Eligius,

Kirchengemeinde Burbach St. Margareta,

Kirchengemeinde Gindorf St. Urban,

Kirchengemeinde Gransdorf St. Marien,

Kirchengemeinde Kyllburg Maria Himmelfahrt,

Kirchengemeinde Malberg St. Quirinus,

Kirchengemeinde Neidenbach St. Petrus,

Kirchengemeinde Oberkail St. Michael, Kirchengemeinde Seinsfeld St. Dionysius, Kirchengemeinde St. Thomas St. Thomas;

die Kirchengemeinde Speicher St. Peter u. Paul; die Kirchengemeinde St. Matthias Südliche Eifel.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bitburg gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Bitburg

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Bitburg als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bitburg zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bitburg soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Bitburg.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,



- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bitburg führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Bitburg gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Dillingen (KGV PastR Dillingen)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Dillingen (KGV PastR Dillingen)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Dillingen den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Dillingen (KGV PastR Dillingen)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Beckingen

Kirchengemeinde Beckingen St. Johannes u.

St. Paulus,

Kirchengemeinde Beckingen (Saarfels) St. Barbara, Kirchengemeinde Beckingen (Düppenweiler) St. Leodegar,

Kirchengemeinde Beckingen (Haustadt)

St. Mauritius,

Kirchengemeinde Beckingen (Reimsbach) St. Andreas u. Maria Himmelfahrt;

der Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Dillingen

Kirchengemeinde Dillingen Hl. Sakrament,

Kirchengemeinde Dillingen Maria Trost,

Kirchengemeinde Dillingen St. Johannes d. Täufer, Kirchengemeinde Dillingen (Diefflen) St. Josef,

Kirchengemeinde Dillingen (Pachten) St. Maximin;

die Kirchengemeinde Nalbach Heilig Geist;

der Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Rehlingen

Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Biringen) St. Heinrich,

Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Fremersdorf) St. Mauritius,

Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Gerlfangen) Kreuzerhöhung,

Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Rehlingen) St. Nikolaus;

der Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Siersburg

Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Hemmersdorf) St. Konrad u. St. Nikolaus,

Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Fürweiler) St. Marien,

Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Niedaltdorf) St. Rufus,

Kirchengemeinde Rehlingen-Siersburg (Siersburg) St. Martin;

der Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Wallerfangen

Kirchengemeinde Wallerfangen St. Katharina, Kirchengemeinde Wallerfangen (Gisingen)

St. Andreas,

Kirchengemeinde Wallerfangen (Ihn) St. Hubertus, Kirchengemeinde Wallerfangen (Ittersdorf)

St. Martin,

Kirchengemeinde Wallerfangen (Leidingen)

St. Remigius.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Dillingen gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Dillingen

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Dillingen als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Dillingen zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Dillingen soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Dillingen.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe so-



wie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Dillingen führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Dillingen gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

Stephan

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

Bischof von Trier



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Kaisersesch (KGV PastR Kaisersesch)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Kaisersesch (KGV PastR Kaisersesch)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Kaisersesch den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Kaisersesch (KGV PastR Kaisersesch)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kaisersesch

Kirchengemeinde Düngenheim St. Simeon,

Kirchengemeinde Forst St. Castor,

Kirchengemeinde Hambuch St. Johannes d. Täufer,

Kirchengemeinde Illerich St. Vinzenz,

Kirchengemeinde Kaifenheim St. Nikolaus,

Kirchengemeinde Kaisersesch St. Pankratius,

Kirchengemeinde Landkern St. Servatius,

Kirchengemeinde Leienkaul (Maria Martental)

St. Maria Königin d. Märtyrer,

Kirchengemeinde Masburg St. Laurentius,

Kirchengemeinde Müllenbach St. Hubertus;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Treis-Karden

Kirchengemeinde Kail St. Bartholomäus,

Kirchengemeinde Lieg St. Goar,

Kirchengemeinde Lütz St. Maximin,

Kirchengemeinde Moselkern St. Valerius,

Kirchengemeinde Müden St. Stephanus,

Kirchengemeinde Pommern St. Stephanus,

Kirchengemeinde Treis-Karden (Karden)

St. Kastor,

Kirchengemeinde Treis-Karden (Treis) St. Johannes d. Täufer;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Ulmen

Kirchengemeinde Alflen St. Johannes d. Täufer, Kirchengemeinde Bad Bertrich St. Peter, Kirchengemeinde Beuren St. Antonius d. Fin

Kirchengemeinde Beuren St. Antonius d. Einsiedler,

Kirchengemeinde Büchel St. Simon u. Juda, Kirchengemeinde Gevenich St. Hubert, Kirchengemeinde Gillenbeuren St. Martin, Kirchengemeinde Lutzerath St. Stephan, Kirchengemeinde Ulmen St. Matthias, Kirchengemeinde Urschmitt St. Quirinus, Kirchengemeinde Wollmerath St. Maria Magdalena.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Kaisersesch gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Kaisersesch

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Kaisersesch als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Kaisersesch zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Kaisersesch soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Kaisersesch.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,



- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Kaisersesch führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Kaisersesch gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Merzig (KGV PastR Merzig)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Merzig (KGV PastR Merzig)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Merzig den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Merzig (KGV PastR Merzig)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Merzig St. Peter

Kirchengemeinde Merzig St. Josef,

Kirchengemeinde Merzig St. Peter,

Kirchengemeinde Merzig (Besseringen)

St. Gangolf,

Kirchengemeinde Merzig (Bietzen) St. Martin, Kirchengemeinde Merzig (Brotdorf) St. Maria Magdalena,

Kirchengemeinde Merzig (Merchingen) St. Agatha; die Kirchengemeinde Merzig (Hilbringen) St. Maria; die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Perl

Kirchengemeinde Perl St. Gervasius u. Protasius, Kirchengemeinde Perl (Besch) St. Margareta, Kirchengemeinde Perl (Borg) St. Johannes d. Täufer,

Kirchengemeinde Perl (Eft-Hellendorf)

St. Philippus u. Jakobus,

Kirchengemeinde Perl (Nennig) St. Martin, Kirchengemeinde Perl (Oberleuken) St. Gangolf, Kirchengemeinde Perl (Sinz) St. Dionysius, Kirchengemeinde Perl (Tettingen-Butzdorf) St. Remigius;

die Kirchengemeinde St. Lutwinus Mettlach.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Merzig gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Merzig

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen,

werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Merzig als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Merzig zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Merzig soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Merzig.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum



Merzig führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Merzig gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Neuerburg (KGV PastR Neuerburg)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Neuerburg (KGV PastR Neuerburg)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Neuerburg den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neuerburg (KGV PastR Neuerburg)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind: die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Arzfeld

Kirchengemeinde Arzfeld St. Maria Magdalena,

Kirchengemeinde Dahnen St. Servatius,

Kirchengemeinde Daleiden St. Matthäus,

Kirchengemeinde Dasburg St. Jakobus d. Ältere,

Kirchengemeinde Eschfeld St. Luzia,

Kirchengemeinde Großkampenberg St. Hubertus,

Kirchengemeinde Harspelt Maria Geburt,

Kirchengemeinde Irrhausen St. Petrus,

Kirchengemeinde Lichtenborn St. Servatius,

Kirchengemeinde Lützkampen St. Martin,

Kirchengemeinde Olmscheid St. Josef,

Kirchengemeinde Preischeid St. Petrus,

Kirchengemeinde Üttfeld-Binscheid St. Nikolaus;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Neuerburg

Kirchengemeinde Altscheid St. Matthias,

Kirchengemeinde Ammeldingen St. Isidor,

Kirchengemeinde Geichlingen St. Laurentius,

Kirchengemeinde Karlshausen St. Bartholomäus,

Kirchengemeinde Körperich St. Hubertus,

Kirchengemeinde Koxhausen St. Cosmas

u. Damian,

Kirchengemeinde Kruchten St. Maximin,

Kirchengemeinde Lahr Kreuzerhöhung,

Kirchengemeinde Mettendorf St. Margareta,

Kirchengemeinde Neuerburg St. Nikolaus,

Kirchengemeinde Nusbaum St. Petrus,

Kirchengemeinde Rodershausen St. Jakobus

d. Ältere,

Kirchengemeinde Utscheid St. Petrus, Kirchengemeinde Weidingen St. Marien.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neuerburg gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Neuerburg

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Neuerburg als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neuerburg zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neuerburg soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Neuerburg.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere



- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neuerburg führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Neuerburg gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten

zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Neunkirchen (KGV PastR Neunkirchen)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Neunkirchen (KGV PastR Neunkirchen)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Neunkirchen den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neunkirchen (KGV PastR Neunkirchen)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Illingen St. Stephanus

Kirchengemeinde Illingen St. Stephanus,

Kirchengemeinde Illingen (Hirzweiler-Welschbach)

St. Laurentius,

Kirchengemeinde Illingen (Hüttigweiler)

St. Maria Magdalena;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Merchweiler

Kirchengemeinde Merchweiler Rosenkranzkönigin, Kirchengemeinde Merchweiler (Wemmetsweiler) St. Michael;

die Kirchengemeinde Neunkirchen Hl. Dreifaltigkeit:

die Kirchengemeinde Neunkirchen St. Josef – St. Johannes;

die Kirchengemeinde Neunkirchen St. Marien;

die Kirchengemeinde Ottweiler Heiliger Geist;

die Kirchengemeinde Schiffweiler St. Martin;

die Kirchengemeinde Spiesen-Elversberg St. Ludwig – Herz Jesu.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neunkirchen gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Neunkirchen

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Neunkirchen als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neunkirchen zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neunkirchen soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Neunkirchen.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Neunkirchen führt ein Amtssiegel gemäß der Ord-



nung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Neunkirchen gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 7. November 2022

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)



Nr. 341 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Prüm (KGV PastR Prüm)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Prüm (KGV PastR Prüm)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Prüm den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Prüm (KGV PastR Prüm)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Bleialf

Kirchengemeinde Auw St. Peter u. Paul, Kirchengemeinde Bleialf Maria Himmelfahrt, Kirchengemeinde Brandscheid St. Cornelius u. Cyprianus,

Kirchengemeinde Habscheid St. Luzia u. St. Donatus,

Kirchengemeinde Lünebach St. Gertrud, Kirchengemeinde Pronsfeld St. Remigius, Kirchengemeinde Roth St. Sebastian, Kirchengemeinde Winterspelt St. Michael;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Prüm

Kirchengemeinde Büdesheim St. Peter u. Paul, Kirchengemeinde Fleringen St. Lukas, Kirchengemeinde Gondenbrett St. Dionysius, Kirchengemeinde Olzheim St. Briktius, Kirchengemeinde Prüm St. Salvator (Verklär. d. Herrn),

Kirchengemeinde Prüm (Niederprüm) St. Gordian u. Epimachus,

Kirchengemeinde Rommersheim St. Maximin, Kirchengemeinde Wallersheim St. Nikolaus, Kirchengemeinde Weinsheim/Eifel St. Willibrord, Kirchengemeinde Weinsheim (Gondelsheim) St. Fides, Spes u. Caritas;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Schönecken-Waxweiler Kirchengemeinde Krautscheid-Ringhuscheid St. Martin, Kirchengemeinde Lambertsberg St. Lambertus, Kirchengemeinde Lasel St. Helena, Kirchengemeinde Niederlauch St. Martin, Kirchengemeinde Schönecken St. Leodegar, Kirchengemeinde Waxweiler St. Johannes d. Täufer.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Prüm gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Prüm

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Prüm als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Prüm zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Prüm soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Prüm.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,



- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Prüm führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Prüm gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

Stephan

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

Bischof von Trier



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Saarburg (KGV PastR Saarburg)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Saarburg (KGV PastR Saarburg)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Saarburg den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarburg (KGV PastR Saarburg)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinde Konz St. Johann-St. Nikolaus-St. Marien;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Oberemmel-Wiltingen

Kirchengemeinde Kanzem St. Marien,

Kirchengemeinde Konz (Krettnach) St. Ursula,

Kirchengemeinde Konz (Oberemmel) St. Briktius,

Kirchengemeinde Pellingen St. Antonius Abt,

Kirchengemeinde Wawern St. Sebastian,

Kirchengemeinde Wiltingen St. Martin;

der Kirchengemeinde Obermosel-Saargau St. Bartholomäus;

der Kirchengemeinde Saar-Mosel St. Jakobus;

der Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Serrig-Freudenburg

Kirchengemeinde Freudenburg Dreifaltigkeit, Kirchengemeinde Kastel-Staadt St. Johannes

d. Täufer,

Kirchengemeinde Kirf St. Remigius,

Kirchengemeinde Serrig St. Martin,

Kirchengemeinde Taben-Rodt St. Quiriacus

u. Auctor;

der Kirchengemeinde St. Lambertus Saarburger Land.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarburg gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Saarburg

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen,

werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Saarburg als Zusammenschluss von Pfarrgemeinden gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarburg zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarburg soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Saarburg.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.



Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarburg führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Saarburg gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß

Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Saarlouis (KGV PastR Saarlouis)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Saarlouis (KGV PastR Saarlouis)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Saarlouis den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarlouis (KGV PastR Saarlouis)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Bous-Ensdorf

Kirchengemeinde Bous St. Peter,

Kirchengemeinde Ensdorf St. Marien;

die Kirchengemeinde Saarlouis Heilige Familie;

die Kirchengemeinde Saarlouis St. Ludwig;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Saarwellingen

Kirchengemeinde Saarwellingen St. Blasius u. St. Martinus,

Kirchengemeinde Saarwellingen (Reisbach) St. Marien,

Kirchengemeinde Saarwellingen (Schwarzenholz) St. Bartholomäus;

der Kirchengemeinde Schwalbach Heilig Kreuz;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Überherrn

Kirchengemeinde Überherrn St. Bonifatius, Kirchengemeinde Überherrn St. Oranna, Kirchengemeinde Überherrn (Bisten) St. Peter, Kirchengemeinde Überherrn (Wohnstadt)

St. Monika;

der Kirchengemeinde Wadgassen St. Wolfram.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarlouis gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Saarlouis

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Saarlouis als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarlouis zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Saarlouis soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Saarlouis.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum



Saarlouis führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Saarlouis gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

(Siegel)

+ Otephan

Bischof von Trier

(Siegel)



Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Sankt Goar (KGV PastR Sankt Goar)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Sankt Goar (KGV PastR Sankt Goar)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Sankt Goar den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Sankt Goar (KGV PastR Sankt Goar)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind: die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Bacharach

Kirchengemeinde Bacharach St. Nikolaus,

Kirchengemeinde Niederheimbach

Maria Himmelfahrt,

Kirchengemeinde Oberheimbach St. Margaretha, Kirchengemeinde Trechtingshausen St. Clemens;

die Kirchengemeinde Mittelrhein St. Josef;

die Kirchengemeinde St. Nikolaus Mittelrhein-Höhe; die Kirchengemeinde Vorderhunsrück St. Hildegard.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Sankt Goar gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Sankt Goar

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Sankt Goar als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Sankt Goar zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Sankt Goar soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Boppard.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Sankt Goar führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Sankt Goar gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten



zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 7. November 2022

(Siegel)

+ Hylian
Bischof von Trier

(Siegel)



Nr. 345 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum St. Wendel (KGV PastR St. Wendel)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum St. Wendel (KGV PastR St. Wendel)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums St. Wendel den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum St. Wendel (KGV PastR St. Wendel)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Freisen-Oberkirchen

Kirchengemeinde Freisen St. Remigius,

Kirchengemeinde Freisen (Grügelborn) St. Marien,

Kirchengemeinde Freisen (Oberkirchen)

St. Katharina,

Kirchengemeinde Nohfelden (Wolfersweiler)

St. Laurentius;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Oberthal-Namborn

Kirchengemeinde Namborn Maria Himmelfahrt, Kirchengemeinde Namborn (Baltersweiler)

St. Willibrord,

Kirchengemeinde Namborn (Furschweiler)

St. Anna,

Kirchengemeinde Oberthal St. Stephanus, Kirchengemeinde Oberthal (Gronig) St. Donatus, Kirchengemeinde Oberthal (Güdesweiler)

Christkönig;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) St. Wendel

Kirchengemeinde St. Wendel St. Anna,

Kirchengemeinde Oberlinxweiler St. Marien,

Kirchengemeinde St. Wendel St. Wendelin,

Kirchengemeinde St. Wendel (Bliesen) St. Remigius,

Kirchengemeinde St. Wendel (Niederlinxweiler)

St. Martin,

Kirchengemeinde St. Wendel (Urweiler) St. Marien, Kirchengemeinde St. Wendel (Winterbach)

Hl. Familie.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum St. Wendel gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR St. Wendel

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums St. Wendel als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum St. Wendel zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum St. Wendel soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist St. Wendel.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),



- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum St. Wendel führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums St. Wendel gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

Bischof von Trier



Nr. 346 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Simmern (KGV PastR Simmern)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Simmern (KGV PastR Simmern)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Simmern den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Simmern (KGV PastR Simmern)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kastellaun

Kirchengemeinde Beltheim St. Goar,

Kirchengemeinde Buch St. Nikolaus,

Kirchengemeinde Dommershausen St. Markus,

Kirchengemeinde Dommershausen (Sabershausen)

St. Johannes d. Täufer,

Kirchengemeinde Kastellaun Kreuzauffindung,

Kirchengemeinde Laubach St. Stephanus,

Kirchengemeinde Lingerhahn St. Sebastian,

Kirchengemeinde Mastershausen St. Luzia,

Kirchengemeinde Mörsdorf St. Kastor,

Kirchengemeinde Zilshausen-Petershausen

St. Maria Magdalena;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kirchberg

Kirchengemeinde Dickenschied Vierzehn Nothelfer,

Kirchengemeinde Gemünden St. Peter u. Paul,

Kirchengemeinde Hirschfeld St. Wendalinus,

Kirchengemeinde Kappel Dreifaltigkeit,

Kirchengemeinde Kirchberg St. Michael,

Kirchengemeinde Laufersweiler St. Laurentius,

Kirchengemeinde Sohren St. Michael;

die Kirchengemeinde Simmern-Rheinböllen St. Lydia.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Simmern gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Simmern

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Simmern als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Simmern zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Simmern soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Simmern.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.



Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Simmern führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Simmern gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

+ Hylian Bischof von Trier

(Siegel)

677



Nr. 347 Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Sinzig (KGV PastR Sinzig)

Dekret

über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Sinzig (KGV PastR Sinzig)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Absatz 1, 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Sinzig den "Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Sinzig (KGV PastR Sinzig)", in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinde Breisiger Land Heilig Kreuz; die Kirchengemeinde Brohltal;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Remagen

Kirchengemeinde Remagen St. Peter u. Paul, Kirchengemeinde Remagen (Kripp)

St. Johannes Nepomuk,

Kirchengemeinde Remagen (Oberwinter)

St. Laurentius,

Kirchengemeinde Remagen (Oedingen)

St. Gertrud,

Kirchengemeinde Remagen (Unkelbach)

St. Remigius;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Sinzig

Kirchengemeinde Sinzig St. Peter,

Kirchengemeinde Sinzig (Bad Bodendorf)

St. Sebastian,

Kirchengemeinde Sinzig (Franken) St. Michael, Kirchengemeinde Sinzig (Löhndorf) St. Georg, Kirchengemeinde Sinzig (Westum) St. Peter.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Sinzig gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Sinzig

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Sinzig als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchenge-

meindeverband Pastoraler Raum Sinzig zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Sinzig soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Sinzig.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
- im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
- im Pfarrsekretariat,
- im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
- in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Sinzig führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.



6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Sinzig gemäß §§ 31, 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

+ Hylian Bischof von Trier



Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Kempenich im Dekanat Remagen-Brohltal und des Kirchengemeindeverbandes Kempenich, die Eingliederung der Pfarreien Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara in die Pfarrei Brohltal im Dekanat Remagen-Brohltal und der Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara in die Kirchengemeinde Brohltal sowie die Namensänderung der Pfarrei und Kirchengemeinde Brohltal in Brohltal Herz Jesu

Dekret über die Aufhebung

der Pfarreiengemeinschaft Kempenich im Dekanat Remagen-Brohltal und des Kirchengemeindeverbandes Kempenich,

die Eingliederung

der Pfarreien Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara in die Pfarrei Brohltal im Dekanat Remagen-Brohltal und der Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara in die Kirchengemeinde Brohltal sowie

die Namensänderung

der Pfarrei und Kirchengemeinde Brohltal in Brohltal Herz Jesu

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze - zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubigen immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt auch infolge gesellschaftlicher Veränderungen – seit gut zwanzig Jahren ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Einige Kennzahlen für die der Pfarreiengemeinschaft Kempenich angehörenden beiden Pfarreien Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara machen dies deutlich: Betrug die Gesamtzahl der Katholiken in diesen beiden Pfarreien im Jahr 2000 noch 4.030, so sind 2020 nur noch 3.597 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 1.117 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so 2019 nur noch 372. Die Gesamtzahl der Taufen ging seit dem Jahr 2000 von 48 auf 16 im Jahr 2020 zurück.

Die zurückliegende Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, "uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hinein zu wirken" (Abschlussdokument heraus gerufen, Nr. 1). Die jüngste Instruktion der Kleruskongregation spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, "damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind" (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und zum anderen Seelsorge sich nicht auf die Sakramentenspendung beschränkt, sondern auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, n. 63).

Vor diesem Hintergrund wurde auch in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Kempenich in den letzten Jahren intensiv beraten, mit welchen anderen Pfarreien sie zusammengehen könnten bzw. sollten. Dies führte dazu, dass zunächst die Pfarrei bzw. Kirchengemeinde Rieden St. Hubert zum 1. Januar 2022 aus der Pfarreiengemeinschaft bzw. dem Kirchengemeindeverband Kempenich ausgeschieden und die Pfarreiengemeinschaft bzw. der Kirchengemeindeverband Mendig um die Pfarrei bzw. Kir-



chengemeinde Rieden St. Hubert erweitert worden ist. Bei den weiteren Beratungen hinsichtlich der beiden in der Pfarreiengemeinschaft Kempenich verbliebenen Pfarreien Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara spielten neben der Zugehörigkeit zur Pfarreiengemeinschaft Kempenich und dem dort in den zurückliegenden Jahren bereits eingeübten Miteinander auch geografische Gründe, die Zugehörigkeit der Ortsgemeinden Kempenich und Weibern zur Verbandsgemeinde Brohltal sowie die bestehenden vielfältigen Beziehungen zwischen den Pfarreien Kempenich St. Philippus u. Jakobus, Weibern St. Barbara und Brohltal eine wichtige Rolle. Sichtbarer Ausdruck hierfür sind die gemeinsame Sternwallfahrt an Christi Himmelfahrt und die gemeinsame Firmvorbereitung der drei Pfarreien.

Die Gremien der Pfarreien Kempenich St. Philippus u. Jakobus, Weibern St. Barbara und Brohltal sowie der verantwortliche Pfarrverwalter bzw. Pfarrer haben sich schließlich dafür ausgesprochen, die Eingliederung der beiden Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Kempenich in die Pfarrei Brohltal zu beantragen und so zusammen die Pfarrei Brohltal zu bilden.

Der in diesem Sinne nun vorzunehmende Zusammenschluss (Eingliederung) umfasst daher die beiden Pfarreien und Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara (bislang Pfarreiengemeinschaft und Kirchengemeindeverband Kempenich) und die aufnehmende Pfarrei und Kirchengemeinde Brohltal.

Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der Pfarrei Brohltal ist hier dennoch für die meisten Gläubigen ein bereits in den zurückliegenden Jahren gewachsenes Vertrautsein miteinander spürbar. Die Nachbarschaft und die geografische Lage der bisherigen drei Pfarreien sowie die bereits bestehenden vielfältigen Beziehungen lassen die begründete Hoffnung zu, dass auch die Gläubigen der drei Pfarreien zu einer neuen Gemeinschaft zusammenwachsen können.

So soll durch diese Eingliederung in die Pfarrei Brohltal die Gemeinschaft der Gläubigen gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Die Eingliederung konzentriert die Gremienarbeit, sichert zugleich aber auch die rechtlichen Vertretungsaufgaben der Kirchengemeinde. Vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröff-

net. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Eingliederung der Pfarreien und Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara in die Pfarrei bzw. Kirchengemeinde Brohltal, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). Die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien, die im Hinblick auf die einzelne Pfarrei nur unter Einschränkungen des Gesamtauftrages möglich und daher im Letzten oft genug auch mit diesem unvereinbar ist (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, n. 70; vgl. auch can. 152 CIC), wird so vermieden. In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt - soweit möglich und vorhanden - von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Mit dem Zusammenschluss (Eingliederung) wird der Name der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde Brohltal um das Patrozinium "Herz Jesu" ergänzt.

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus, Weibern St. Barbara und Brohltal, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Kempenich, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Kempenich, des Pfarrverwalters bzw. Pfarrers sowie des stellvertretenden Dechanten des Dekanates Remagen-Brohltal und des Priesterrates des Bistums wird gemäß cann. 374 § 2 und 515 § 2 CIC, §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) sowie § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 8. November 2021 (KA 2021 Nr. 261) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 20. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 55) hiermit wie folgt verordnet:

I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Kempenich im Dekanat Remagen-Brohltal



wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aufgehoben.

II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Kempenich wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aufgehoben.

Im Einzelnen gilt:

- 1. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Kempenich gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara zur Gesamthand über.
- 2. In diesem Sinne gehen auch die Beschäftigungsverhältnisse des Kirchengemeindeverbandes Kempenich auf die ihm angeschlossenen Kirchengemeinden über. Die Gemeinschaft der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden tritt somit in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Beschäftigungsverhältnisse ein. Die weiteren Einzelheiten zum Übergang der Beschäftigungsverhältnisse bestimmen sich nach Abschnitt III Ziffer 7.

III.

Die Pfarreien und Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2023, nachgängig zur Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Kempenich gemäß Abschnitt II, aufgehoben und in die Pfarrei und Kirchengemeinde Brohltal eingegliedert.

Im Einzelnen gilt:

- 1. Der Name der Pfarrei und Kirchengemeinde lautet künftig: **Brohltal Herz Jesu**.
- 2. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Brohltal Herz Jesu umfasst somit künftig das Gebiet der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Brohltal und der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara. Die Mitglieder der Pfarreien und Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara sind nun Mitglieder der Pfarrei und Kirchengemeinde Brohltal Herz Jesu.
- 3. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara verlieren mit der Eingliederung in die Pfarrei Brohltal Herz Jesu ihren Rang als Pfarrkirche. Sie

- werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Kirchen in der Pfarrei Brohltal Herz Jesu, sie behalten ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.
- 4. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei Brohltal Herz Jesu zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.
- 5. Der Pfarrer der Pfarrei Brohltal Herz Jesu legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.
- 6. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kirchengemeinde Brohltal Herz Jesu über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der nach Abschnitt II Ziffern 1 und 2 jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des gemäß Abschnitt II aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes.
- 7. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband Kempenich, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara oder die Kirchengemeinde Brohltal Herz Jesu wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeitsund Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KA-VO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksich-



tigt.

Der Kirchengemeindeverband Kempenich hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretung im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß dieses Dekretes ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

- 8. Die in den bisherigen Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der Kirchengemeinde Brohltal Herz Jesu auszuweisen.
- 9. Das in den bisherigen Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara den Vermögensarten nach § 1a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz KVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen der jeweiligen Kirchengemeinde. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.
- 10. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).
- 11. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der

rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben gewahrt.

IV.

- 1. Die Räte der aufgehobenen Pfarreien, Kirchengemeinden, Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes werden aufgelöst.
- 2. Da in dem Pfarrgemeinderat der Pfarrei Brohltal Herz Jesu die aufgehobenen Pfarreien und künftigen Pfarrbezirke Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara nicht durch Mitglieder vertreten sind, ist es gemäß § 25 Abs. 7 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (PGR-O) möglich, diese künftigen Pfarrbezirke durch Berufung weiterer Mitglieder im Pfarrgemeinderat der Pfarrei Brohltal Herz Jesu zu berücksichtigen.
- 3. Gemäß Dispens des Bischöflichen Generalvikars vom 5. Mai 2022 besteht der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde Brohltal Herz Jesu abweichend von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) aus acht gewählten Mitgliedern. Nach der Eingliederung der Pfarreien und Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara in die Pfarrei und Kirchengemeinde Brohltal Herz Jesu kann der Pfarrgemeinderat der Pfarrei Brohltal Herz Jesu Personen bis zu der in § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) festgelegten Zahl an gewählten Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde Brohltal Herz Jesu entsprechend den Regeln über die Nachwahl gem. § 15 der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Trier vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 272) i. d. Fassung vom 24. August 2021 (KA 2021 Nr. 162) wählen. Für die Amtszeiten dieser gewählten Mitglieder gelten § 7 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz -KVVG) entsprechend.

V.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

VI.

Die Kirchenbücher und Registraturen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Kempenich St. Philippus u. Jakobus und Weibern St. Barbara werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen



über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Die Amtssiegel der ehemals selbständigen Pfarreien, Kirchengemeinden, der Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes sind außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

VII

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt III Ziffer 7 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 24. Oktober 2022

(Siegel)

+ Stephan

Bischof von Trier

(Siegel)

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



Nr. 349

Dekret über das Ausscheiden der Pfarrei Trittenheim St. Clemens aus der Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport im Pastoralen Raum Bernkastel-Kues und der Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport sowie der Pfarrei Trittenheim St. Clemens aus dem Pastoralen Raum Bernkastel-Kues und der Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues) sowie über die Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Mehring im Pastoralen Raum Schweich um die Pfarrei Trittenheim St. Clemens und des Kirchengemeindeverbandes Mehring um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens und des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Schweich (KGV PastR Schweich) um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens

Dekret

über das Ausscheiden

der Pfarrei Trittenheim St. Clemens aus der Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport im Pastoralen Raum Bernkastel-Kues und der Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport sowie der Pfarrei Trittenheim St. Clemens aus dem Pastoralen Raum Bernkastel-Kues und der Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeinde Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues) sowie

über die Erweiterung

der Pfarreiengemeinschaft Mehring im Pastoralen Raum Schweich um die Pfarrei Trittenheim St. Clemens und des Kirchengemeindeverbandes Mehring um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens sowie

des Pastoralen Raums Schweich um die Pfarrei Trittenheim St. Clemens und des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Schweich (KGV PastR Schweich) um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens

Seit der zweiten Phase der Umsetzung des Strukturplans 2020 zum 1. September 2011 gehört die Pfarrei und Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens der Pfarreiengemeinschaft bzw. dem Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport an (KA 2011, Nr. 392 und 393). Ursprünglich im Dekanat Bernkastel gelegen, gehört die Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport seit der Aufhebung des Dekanates Bernkastel und Errichtung des Pastoralen Raums Bernkastel-

Kues zum 1. Januar 2022 dem Pastoralen Raum Bernkastel-Kues an.

Benachbart zur Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport liegt die Pfarreiengemeinschaft Mehring, ehemals im Dekanat Schweich-Welschbillig. Seit der Aufhebung dieses Dekanates Schweich-Welschbillig und Errichtung des Pastoralen Raums Schweich zum 1. Januar 2022 gehört die Pfarreiengemeinschaft Mehring dem Pastoralen Raum Schweich an.

Die Ortsgemeinde Trittenheim gehört wie alle Ortsgemeinden, deren Pfarreien die Pfarreiengemeinschaft Mehring bilden, der Verbandsgemeinde Schweich im Landkreis Trier-Saarburg an, und das Leben der Menschen in Trittenheim ist auf Mehring hin ausgerichtet. Dies betrifft sämtliche Bereiche des täglichen Lebens.

Diese kommunalen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen und die lebensweltliche Orientierung der Gläubigen haben verstärkt Auswirkung auf die pastorale Situation.

Im Zuge der Umsetzung der Diözesansynode ist aufgrund der möglichen Neugestaltung der Raumgliederung eine Hinordnung der Pfarrei bzw. Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens zur angrenzenden Pfarreiengemeinschaft bzw. zum angrenzenden Kirchengemeindeverband Mehring diskutiert worden, ohne dass jedoch die formale und rechtliche Zugehörigkeit zur Pfarreiengemeinschaft bzw. zum Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport beendet worden wäre. Sichtbarer Ausdruck für die neue pastorale Zuordnung sind die bereits bestehenden Beziehungen zwischen der Pfarrei Trittenheim St.



Clemens und den Pfarreien im Pastoralen Raum Schweich im Zugehen auf dessen Errichtung. Daher liegt es nahe, die Änderung der Zuordnung auch in formeller Hinsicht zeitnah umzusetzen.

Nach Anhörung des Pfarrverwalters sowie der Räte aller am Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport, am Kirchengemeindeverband Mehring, am Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues) und am Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Schweich (KVG PastR Schweich) beteiligten Kirchengemeinden sowie des Priesterrates wird gemäß can. 374 § 2 CIC, § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 8. November 2021 (KA 2021 Nr. 261) i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz -KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 20. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 55) und § 23 Absatz 2 i. V. m. § 24 Absatz 1 KVVG bzw. § 24 Absatz 2 KVVG hiermit wie folgt verordnet:

I.

Ausscheiden der Pfarrei Trittenheim St. Clemens aus der Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport im Pastoralen Raum Bernkastel-Kues sowie der Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport

- 1. Aus der mit Urkunde über die Errichtung der Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport vom 25. Juli 2011 (KA 2011 Nr. 392) zum 1. September 2011 gebildeten Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport, seinerzeit dem Dekanat Bernkastel, nunmehr dem Pastoralen Raum Bernkastel-Kues angehörend, scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die Pfarrei Trittenheim St. Clemens aus.
- 2. Aus dem mit Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Neumagen-Piesport vom 25. Juli 2011 (KA 2011 Nr. 393) zum 1. September 2011 gebildeten Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus.

II.

Ausscheiden der Pfarrei Trittenheim St. Clemens aus dem Pastoralen Raum Bernkastel-Kues sowie der Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues)

- 1. Aus dem mit Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Bernkastel-Kues vom 15. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 25) zum 1. Januar 2022 neu gebildeten Pastoralen Raum Bernkastel-Kues scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die Pfarrei Trittenheim St. Clemens aus.
- 2. Aus dem mit Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues) vom 16. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 40) zum 1. Januar 2022 im Gebiet des Pastoralen Raums Bernkastel-Kues gebildeten Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues) scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus.

III.

Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft Mehring im Pastoralen Raum Schweich um die Pfarrei Trittenheim St. Clemens sowie des Kirchengemeindeverbandes Mehring um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens

- 1. Die mit Urkunde über die Errichtung der Pfarreiengemeinschaft Mehring vom 25. Juli 2011 (KA 2011 Nr. 450) zum 1. September 2011 gebildete Pfarreiengemeinschaft Mehring, seinerzeit dem Dekanat Schweich-Welschbillig, nunmehr dem Pastoralen Raum Schweich angehörend, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 um die Pfarrei Trittenheim St. Clemens erweitert.
- 2. Der mit Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mehring vom 25. Juli 2011 (KA 2011 Nr. 451) zum 1. September 2011 gebildete Kirchengemeindeverband Mehring wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens erweitert.

IV.

Erweiterung des Pastoralen Raums Schweich um die Pfarrei Trittenheim St. Clemens sowie des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Schweich (KGV PastR Schweich) um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens

1. Der mit Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raums Schweich vom 15. Dezember 2021 (KA 2022



Nr. 34) neu gebildete Pastorale Raum Schweich wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 um die Pfarrei Trittenheim St. Clemens erweitert.

2. Der mit Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Schweich (KGV PastR Schweich) vom 16. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 49) gebildete Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Schweich (KGV PastR Schweich) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens erweitert.

V

Regelungen zur Vermögensklärung, zum Personalübergang und zur Besetzung der Gremien Im Einzelnen gilt:

- 1. Eine abschließende Vermögensklärung
- a. beim Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport im Hinblick auf das Ausscheiden der Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeindeverband,
- b. beim Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues) im Hinblick auf das Ausscheiden der Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens aus dem Kirchengemeindeverband,
- c. beim Kirchengemeindeverband Mehring im Hinblick auf die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens und
- d. beim Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Schweich (KGV PastR Schweich) im Hinblick auf die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes um die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens wird eigens bestimmt.
- 2. Im Hinblick auf den Wegfall der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes Neumagen-Piesport gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 KGV-O in Bezug auf die Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens gehen ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse mit Ablauf des 31. Dezember 2022 auf den Kirchengemeindeverband Mehring über. Ungeteilte Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 dieser Ziffer sind solche, deren Betätigungsfeld ausschließlich in der Kirchengemeinde und Pfarrei Trittenheim St. Clemens liegt. Der Übergang der ungeteilten Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters

durch den Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport oder den Kirchengemeindeverband Mehring wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeitsund Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KA-VO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechtzeitig vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum neuen Kirchengemeindeverband

Beschäftigungsverhältnisse mit geteilten Betätigungsfeldern, also solche, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses neben einer Tätigkeit in der Pfarrei und Kirchengemeinde Trittenheim St. Clemens Tätigkeiten in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes Neumagen-Piesport ausüben, verbleiben im Kirchengemeindeverband Neumagen-Piesport. Insoweit ist mit dem Kirchengemeindeverband Mehring eine Gestellungsvereinbarung anzustreben.

3. Die Besetzung der Gremien der Pfarreiengemeinschaften bzw. der Kirchengemeindeverbände Neumagen-Piesport und Mehring sowie der Kirchengemeindeverbände Pastoraler Raum Bernkastel-Kues (KGV PastR Bernkastel-Kues) und Schweich (KGV PastR Schweich) erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

VI. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen hinsichtlich des Ausscheidens nach Abschnitt I und II mit Ablauf des 31. Dezember 2022 und hinsichtlich der Erweiterung nach Abschnitt III und IV mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen



zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt V Ziffer 2 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 8. November 2022

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

(Siegel)

Bischof von Trier

(Siegel)

688



Nr. 350 Ordnung zur Änderung der Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier

Die Priesterbesoldungsordnung (PrBesO) für das Bistum Trier vom 3. Januar 1991 (KA 1991 Nr. 15), zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 26), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur PrBesO

1. Anlage A erhält ab 1. Dezember 2022 folgende Fassung:

"A. Grundgehälter (in Euro)

I. Grundgehalt der Gruppe I

Dienst-	Besoldungsgruppe		
altersstufe	A 12	A 13	A 14
5	3.335,06	-	-
6	-	4.026,77	-
7	-	4.231,54	4.644,27
8	-	4.368,04	4.821,25
9	-	4.504,58	4.998,30
10	-	4.641,06	5.175,38
11	-	4.777,63	5.352,40
12	-	4.914,13	5.529,42

II. Grundgehalt der Gruppe II

Dienst-	Besoldungsgruppe		
altersstufe	A 12	A 13	A 14
6	-	4.830,65	-
7	-	5.035,42	5.448,15
8	-	5.171,92	5.625,13
9	-	5.308,46	5.802,18
10	-	5.444,94	5.979,26
11	-	5.581,51	6.156,28
12	-	5.718,01	6.333,30"

- 2. Anlage B erhält ab 1. Dezember 2022 folgende Fassung:
- "B. Haushaltszuschlag und Wohnungsgeld (in Euro)
- a) Haushaltszuschlag gemäß § 9
 - 152,06
- b) Wohnungsgeld gemäß § 21 Abs. 4 475,14"
- 3. Buchstabe c der Anlage C erhält ab 1. Dezember 2022 folgende Fassung:
- "c) bei Einstufung in Besoldungsgruppen

A 12 und A 13 (in Euro)

102,90"

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Teil I treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Trier, den 15. November 2022

(Siegel)

Bischof von Trier



Nr. 351 Vierte Ordnung zur Änderung der Diakonen-Besoldungs- und Versorgungsordnung (DiakBesVO)

Die Diakonen-Besoldungs- und Versorgungsordnung (DiakBesVO) vom 5. Oktober 2016 (KA 2016 Nr. 231), zuletzt geändert am 10. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 27), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlagen zur DiakBesVO

1. Anlage A erhält folgende Fassung: "Anlage A Grundgehälter (in Euro)

ab 1. Dezember 2022

	Besoldungsgruppe		
Erfah-	A 13 Diakone mit Universitäts-	A 11 Diakone mit anderem	
rungs-	abschluss Katholische	theologischen Ab-	
stufe	Theologie (Diplom,	schluss (kirchliche	
	Magister Theologie)	Hochschule, Würz-	
		burger Fernkurs)	
3	4.222,31	3.524,51	
4	4.423,06	3.676,91	
5	4.625,90	3.829,33	
6	4.830,65	3.981,75	
7	5.035,42	4.136,54	
8	5.171,92	4.240,51	
9	5.308,46	4.344,45	
10	5.444,94	4.448,45	
11	5.581,51	4.553,00	
12	5.718,01	4.659,04"	

2. Anlage B erhält folgende Fassung: "Anlage B: Zuschläge (in Euro)

ab 1. Januar 2022 bis 30. November 2022 a.) Verheiratetenzuschlag 75,01

b.) Kinderzuschlag	
1 Kind	210,43*
2 Kinder	420,86*
3 Kinder	1.025,86*

4 Kinder	1.630,86*
5 Kinder	2.235,86*
für jedes weitere zu berücksichtigende Kir	id 605,00*

ab 1. Dezember 2022

a.) Verheiratetenzuschlag	77,11
b.) Kinderzuschlag	
1 Kind	216,32*
2 Kinder	432,64*
3 Kinder	1.037,64*
4 Kinder	1.642,64*
5 Kinder	2.247,64*
für jedes weitere zu berücksichtiger	nde Kind 605,00*

*) Ein Betrag von 5,46 Euro ist für jedes Kind, für das der oder dem Berechtigten in dem jeweiligen Monat ein Zuschlag nach § 9 Absatz 1 Buchstabe bzusteht und gewährt wird, von einer Kürzung nach § 6 Absatz 1 auszunehmen."

3. Anlage C erhält folgende Fassung: "Anlage C: Allgemeine Zulage (in Euro)

ab 1. Dezember 2022 102,90"

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Teil I treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Trier, den 15. November 2022

(Siegel)

+ Appear
Bischof von Trier



VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 352 Verleihung der Bistumsmedaille

Gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung über die Bistumsmedaille und die Dankesurkunde im Bistum Trier vom 7. April 2014 (KA 2014 Nr. 92) wird hiermit die Verleihung der Bistumsmedaille an

> Frau Erika B i r k aus Bendorf und Frau Beate K o l b aus Briedern

bekannt gemacht.

Trier, den 4. November 2022

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 353 Höhe des Gestellungsgeldes ab 1. Januar 2023

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2022 die Höhe der **Gestellungsgelder 2023** zur Inkraftsetzung in den (Erz-)Diözesen einstimmig beschlossen.

Demnach ergibt sich ab dem 1. Januar 2023 gemäß Nr. 2.1 der "Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern, über den Abschluss von Gestellungsverträgen und über die Vergütung von Gestellungsleistungen" vom 7. August 1992 (KA 1992 Nr. 138; HdR Nr. 051.2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2021 (KA 2021 Nr. 190), folgende Änderung:

Die Höhe des Gestellungsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

Gestellungsgruppe I

bisher

74.880 Euro jährlich bzw. 6.240 Euro monatlich ab 1. Januar 2023

76.320 Euro jährlich bzw. 6.360 Euro monatlich

Gestellungsgruppe II

bisher

61.776 Euro jährlich bzw. 5.148 Euro monatlich ab 1. Januar 2023

63.000 Euro jährlich bzw. 5.250 Euro monatlich

Gestellungsgruppe III

bisher

45.276 Euro jährlich bzw. 3.773 Euro monatlich ab 1. Januar 2023

46.200 Euro jährlich bzw. 3.850 Euro monatlich

Gestellungsgruppe IV

bisher

38.280 Euro jährlich bzw. 3.190 Euro monatlich ab 1. Januar 2023

39.000 Euro jährlich bzw. 3.250 Euro monatlich.

Trier, den 4. November 2022

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg Bischöflicher Generalvikar



Nr. 354 Zusammensetzung der Diözesankommission für Umweltfragen (DKU)

Am 14. Oktober 2022 wurde turnusgemäß die Diözesankommission für Umweltfragen (DKU) neu zusammengesetzt. Als Mitglieder wurden für drei Jahre berufen:

- a. Matthias B e c k e r , Vorsitzender Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Trier;
- b. Kira B r a u n , Abgeordnete im Landtag des Saarlandes;
- c. Cäcilie F i e w e g e r , Leiterin Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Trier;
- d. Andreas G i e t z e n , Bischöfliches Generalvikariat Trier;
- e. Klaudius K r u s c h , Abteilungsleiter, Bischöfliches Generalvikariat Trier;
- f. Ludwig K u h n , Leiter Diözesanstelle Weltkirche (DWK);
- g. Günter L e i s c h , Pastoralreferent i. R., Saffig;
- h. Friedbert R i t t e r , Forstamtsleiter Neuhäusel;
- i. Hans R o s p r i m , Referatsleiter, Diözesan-Caritasverband (DiCV);
- j. Johanna S c h a l z , Mitglied im Katholikenrat;
- k. Barbara S c h a r t z , Referentin, Katholische Erwachsenenbildung (KEB);

- l. Stefan S c h n e i d e r , Bischöfliches Generalvikariat Trier;
- m. Bernd Schumacher, Alfred-Delp-Schule, Hargesheim;
- n. Michael Weier, Katholische Landvolkbewegung (KLB);
- o. Charlotte Kleinwächter, Klimaschutzmanagerin des Bischöflichen Generalvikariates Trier, wurde mit der Leitung der Geschäfte der DKU beauftragt.

Die nächsten Sitzungstermine finden statt am 16. Januar 2023 und 6. März 2023.

Anfragen können bis spätestens 14 Tage vor einer Sitzung an die DKU gerichtet werden. Die Anschrift der Diözesankommission für Umweltfragen lautet: Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier oder per E-Mail an umweltkommission@bistum-trier.de

Weitere Informationen über die Diözesankommission für Umweltfragen sind über die Internetseite des Bistums Trier (www.umwelt.bistum-trier.de/akteure/dioezesankommission-umwelt) abrufbar.

Nr. 355 Anträge zu Pfarreifusionen ab dem Jahr 2024

Pfarreiengemeinschaften, die zum 1. Januar 2024 fusionieren wollen, können ab sofort bis zum 15. April 2023 den Antrag auf Eröffnung des Anhörungsverfahrens stellen.

Nach der Eröffnung des Anhörungsverfahrens durch den Bischof sind Rätevoten und Stellungnahmen bis spätestens 31. Mai 2023 einzureichen.

Der ZB 1.2 Seelsorge und pastorales Personal bittet darum, dass die Pfarrer bzw. Pfarrverwalter für die Antragstellung und für die im Rahmen der Anhörungsphase einzureichenden Rätevoten ausschließlich die Musterschreiben des Bistums nutzen. In diesen Formularen werden alle notwendigen Angaben erhoben. Dadurch werden Rückfragen vermieden und alle Beteiligten entlastet.

Die Musterschreiben und eine Handreichung zur Fusion sind im Internet unter www.bistum-trier. de/pfarreifusion abrufbar.

Trier, den 17. November 2022

Das Bischöfliche Generalvikariat



Nr. 356 Afrikatag und Afrikakollekte 2023

Am 8. Januar 2023 findet in unserem Bistum die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der "Erscheinung des Herrn" verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren "Ehemannes". Die "Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri" versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel, den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen.

Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei *missio* bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden sich im Internet auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Materialbestellungen sind auch möglich unter Telefon (02 41) 75 07-3 50, Telefax (02 41) 75 07-3 36 oder per E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de



Nr. 357 Fortbildungsveranstaltungen

"Die Schöpfung bewahren - da mach ich mit!"

Zielgruppe:

Klima- und Umwelt-Interessierte in Kirchengemeinden

Zum Inhalt:

Das Bistums Trier möchte alle, die sich für Klimaund Umweltschutz und die Bewahrung der Schöpfung in den Kirchengemeinden einsetzen, in ihrem Engagement bestärken und weiterqualifizieren. In der Modulreihe "Die Schöpfung bewahren - da mach ich mit!" wird sich mit schöpfungstheologischen Fragen und konkreten Handlungsoptionen für die Schöpfung auseinandergesetzt. Der Kurs dauert rund ein Jahr und beginnt im Mai 2023. Vorgesehen sind sechs Module, die in zeitlichem Abstand als Präsenz-Wochenende, Tagesseminar in Präsenz oder als Online-Veranstaltung und als Exkursion stattfinden. Ziel ist es, das Wissen über die Ursachen und Folgen des Klimawandels, aber auch über Projektmanagement und Öffentlichkeitsarbeit zu vertiefen. Mit einem eigenen Praxisprojekt haben die Teilnehmenden die Möglichkeit der Gestaltung vor Ort.

Modul 1

Einführungs- und Kennenlern-Wochenende

- Schöpfungstheologie und das Handeln für die Schöpfung im Bistum Trier;
- Arbeiten im Team, Projektarbeit, Netzwerken und Öffentlichkeitsarbeit;
- Ideenwerkstatt Praxisprojekt

Termin:

Freitag, 5. Mai, bis Sonntag, 7. Mai 2023

Ort:

Haus Wasserburg in Vallendar

Referenten:

Esther Braun-Kinnen, Fachgruppe Organisationsberatung im Bistum Trier

Prof. Dr. Jürgen Kroth, Honorarprofessor für Religionspädagogik an der VPU

Modul 2

Grundlagen Klima- und Umweltschutz:

- Ursachen und Folgen der Klimakrise;
- Sozial-ökologischer Fußabdruck und Handabdruck;
- Politische Ziele und Arbeit

Termin/Ort:

Montag, 12. Juni 2023, Online-Veranstaltung

Referent:

Stefan Rostock, Germanwatch e. V.

Modul 3

Exkursion zu einem Nachhaltigkeitsthema

Das konkrete Thema und Ziel (z. B. Biobauernhof) wird noch festgelegt)

Modul 4

Praxisprojekte – Planung und Besprechung; Online-Veranstaltung

Modul 5

Was sollte sich ändern und wie kann ich es ändern?

- Transformation gestalten;
- Öko-soziale Beschaffung;
- Umwelt-Zertifizierungen

Termin:

Samstag, 24. Februar 2024

Ort:

Haus Wasserburg in Vallendar

Referent:

Achim Trautmann, Regionaler Fachpromotor für öko-soziale Beschaffung, BUND für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Rheinland-Pfalz e. V.

Modul 6

Projektvorstellung und Abschluss

Termin/Ort:

Frühjahr 2024, Präsenztermin

Kursleitung:

Melanie Gehenzig, Haus Wasserburg Vallendar; Charlotte Kleinwächter, Klimaschutzmanagerin Bistum Trier:

Barbara Schartz, Themenschwerpunkt Schöpfung in der KEB

Kosten:

240 Euro pro Teilnehmenden; für ehrenamtlich Engagierte im Bistum Trier ist die Teilnahme kostenfrei

Kontakt und Anmeldung (bis 29. Januar 2023):

Rückfragen zum Inhalt sind möglich unter Telefon (06 51) 99 27 37 21 oder per E-Mail: barbara.schartz @bistum-trier.de

Anmeldungen (bis 29. Januar 2023) unter: Haus Wasserburg Vallendar, Telefon (02 61) 64 08-0, Telefax (02 61) 64 08-1 11, E-Mail: anmeldung@hauswasserburg.de



Nr. 358 Personalveränderungen

Beauftragungen

Diözesanbischof Dr. Franz Jung aus Würzburg hat am Sonntag, dem 9. Oktober 2022 in der St. Lambertus-Kirche in Grafschaft-Lantershofen im Auftrag der Heimatbischöfe folgenden Herren die Beauftragung zum **Akolythendienst** erteilt:

Benedict D ü r r l a u f, Bistum Würzburg;

Florian H e p t n e r , Erzbistum München und Freising;

Fr. Patrick S t o r t z SAC, Pallottiner.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Prälat Dr. Georg Holkenbrink, Offizial, Domkapitular, Trier, mit Wirkung vom 1. November 2022 erneut zum Gerichtsvikar/Offizial für die Dauer von fünf Jahren sowie zusätzlich mit Wirkung vom 2. November 2022 erneut zum Bischofsvikar für die Orden für die Dauer von weiteren fünf Jahren;

Dr. Artur S c h m i t t , Pfarrvikar, Bergisch Gladbach, mit Wirkung vom 25. November befristet bis 31. Dezember 2022 zum priesterlichen Mitarbeiter in der Pfarreiengemeinschaft Mendig sowie mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zum Pfarrer der Pfarrei Mendig St. Barbara für die Dauer von fünf Jahren;

Frank Klupsch, Pfarrer, Remagen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 zum Pfarrverwalter (mit dem Titel "Pfarrer") der Pfarreiengemeinschaft Bendorf sowie zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Bendorf;

Achim Thieser, Pfarrer, Berlin, mit Wirkung vom 15. Dezember 2022 zum Pfarrverwalter (mit dem Titel "Pfarrer") der Pfarreiengemeinschaft Eppelborn-Dirmingen sowie zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Eppelborn-Dirmingen.

Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt vom 1. November 2022:

P. Dimil Mathew CST, Marpingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Zeller Hamm und nicht in der Pfarreiengemeinschaft Marpingen ernannt, und P. Praveen MotakatlamSFS, Zell, wurde mit Wirkung vom 1. September 2022 zum Kaplan in der

Pfarreiengemeinschaft Marpingen und nicht in der Pfarreiengemeinschaft Zeller Hamm ernannt.

Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden vorübergehend zusätzlich übertragen:

Pfarrei Andernach St. Marien mit Wirkung vom 1. November 2022 an Kooperator René U n k e l b a c h ;

Pfarrei Neunkirchen St. Marien mit Wirkung vom 1. November 2022 an Pfarrer Clemens K i e f e r;

Pfarreiengemeinschaft Remagen mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 befristet bis zum 31. Januar 2023 an Kooperator Johannes S t e f f e n s;

Pfarreiengemeinschaft Sinzig mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 befristet bis zum 31. Mai 2023 an Pfarrer Moritz N e u f a n g .

Beauftragung

Es wurde beauftragt:

Diakon Bruder Matthias Equit FFSC, Diakon, mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in der Pfarreiengemeinschaft Beilstein-Moselkrampen.

Versetzung in den Ruhestand

Es wurde in den Ruhestand versetzt:

Alfons S c h m i t z , Krankenhauspfarrer und Kooperator, Idar-Oberstein, mit Wirkung vom 1. Dezember 2022.

Beauftragung

Es wurde beauftragt:

Carolin Herrlinger, Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 als Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen.

Namensänderung

Anna Katharina Frank, Pastoralreferentin, z. Zt. im Sonderurlaub, führt jetzt den Namen Anna Katharina Burggraaff.



Heimgegangen in die Ewigkeit ist am 19. Oktober 2022

Rudolf Theobald

Pfarrer i. R., Koblenz

im 85. Lebensjahr; beerdigt am 31. Oktober 2022 auf dem Friedhof in Koblenz St. Hedwig.

Nr. 359 Anschriften und Telefonnummern

Jijo A n t o n y, Pfarrer, bisher: Bendorf, neu: Klosterstraße 55, 56814 Beilstein;

Peter Strauch, Pfarrer, bisher: Neustadt/Wied, neu: Felix-Rütten-Straße 13, 53474 Bad Neuenahr;

P. Richard Francis Antony Anandraj HGN,

Kooperator, bisher: Rhaunen, neu: Hauptstraße 19, 53534 Barweiler;

Olaf Harig, design. Dekan, bisher: Spiesen-Elversberg, neu: dienstlich: Saarstraße 45, privat: Maximinstraße 69, 66763 Dillingen.

Nr. 360 Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen bzw. -referenten, Pastoralreferentinnen bzw. -referenten, Diakone im Hauptberuf und Priester

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind für die neu einzurichtende **Fachgruppe Bestattungsdienst** zwei Teilzeitstellen (jeweils 25 Prozent) im ZB 1.1.2 Diakonische Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat in Trier zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilt Stefan Nober, Telefon (06 51) 71 05-2 03.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2022 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, SB 2.1 Personalplanung, -gewinnung und -fürsorge, E-Mail: bewerbungen@bistum-trier.de

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Schillingen** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Ivo Ivanovic, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 75.

Bewerbungen sind bis zum **12. Januar 2023** zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.



Nr. 361

Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien

Alle Priester, die die Voraussetzungen zur Führung eines Pfarramtes im Bistum Trier erfüllen, sind eingeladen, bis 1. Januar 2023 ihr Interesse auf die vakanten Pfarrerstellen und Kooperatorenstellen der nachfolgend aufgeführten Pfarreiengemeinschaften/ Pfarreien zu bekunden.

Insbesondere sind dazu diejenigen aufgerufen, die bereits ihre Wechselabsicht den Verantwortlichen gegenüber genannt haben sowie die, die schon länger als 8 Jahre auf ihrer bisherigen Stelle sind (vgl. "Diözesanbestimmungen über das Amt des Pfarrers und des Pfarrvikars", HdR 251,2 § 9 i. V. m. den "Richtlinien für den Einsatz und die Versetzung von Priestern", HdR 630.3 Nr. 2).

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein übliches Bewerbungsverfahren, sondern wiederum um ein Interessenbekundungsverfahren. Mit jedem Priester, der sein Interesse auf eine oder mehrere der ausgeschriebenen Stellen bekundet, wird ein persönliches Gespräch geführt.

Für Rückfragen stehen Priesterreferentin Walburga Sengelhoff für die Visitationsbezirke Saarbrücken und Trier sowie der Leitende Priesterreferent Msgr. Ottmar Dillenburg für den Visitationsbezirk Koblenz zur Verfügung. Die Interessenbekundungen sind bis zum 1. Januar 2023 bitte schriftlich jeweils entsprechend an die beiden Personen im Bischöflichen Generalvikariat, ZB 1.2, Mustorstraße 2, 54290 Trier zu senden.

Vakante Pfarrstellen

Visitationsbezirk Trier

Zukünftiger Pastoraler Raum Bitburg

Pfarrei Südliche Eifel St. Matthias zum 1. Juni 2023

Zukünftiger Pastoraler Raum Prüm

Pfarreiengemeinschaft Arzfeld

Pastoraler Raum Wittlich

Pfarreiengemeinschaft Landscheid zum 1. Februar 2023

Visitationsbezirk Saarbrücken

Zukünftiger Pastoraler Raum St. Wendel

Pfarreiengemeinschaft Nonnweiler

Zukünftiger Pastoraler Raum Neunkirchen

Pfarrei Neunkirchen St. Marien

Pfarrei Spiesen-Elversberg St. Ludwig-Herz Jesu

Pastoraler Raum Wadern

Pfarrei Losheim am See Heilig Geist zum 1. Februar 2023

Zukünftiger Pastoraler Raum Dillingen

Pfarrei Nalbach Heilig Geist zum 1. Mai 2023

Visitationsbezirk Koblenz

Pastoraler Raum Neuwied

Pfarreiengemeinschaft Neuwied St. Matthias

Pastoraler Raum Koblenz

Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite

Zukünftiger Pastoraler Raum Bad Kreuznach

Pfarreiengemeinschaft Guldenbachtal-Langenlonsheim

Zukünftiger Pastoraler Raum Sinzig

Pfarreiengemeinschaft Sinzig

Pfarreiengemeinschaft Remagen

Zukünftiger Pastoraler Raum Andernach

Pfarreiengemeinschaft Mülheim-Kärlich

Zukünftiger Pastoraler Raum Cochem-Zell

Pfarreiengemeinschaft Zeller Hamm

Vakante Kooperatorenstellen

Visitationsbezirk Koblenz

Zukünftiger Pastoraler Raum Bad Kreuznach

Pfarrei Nahe-Glan-Soon St. Willigis

Zukünftiger Pastoraler Raum Simmern

Pfarreiengemeinschaft Simmern

Pastoraler Raum Idar-Oberstein

Pfarreiengemeinschaft Idar-Rhaunen-Bundenbach (50 Prozent Beschäftigungsumfang) in Verbindung mit der Stelle des Krankenhauspfarrers (50 Prozent Beschäftigungsumfang) im Klinikum Idar-Oberstein/Baumholder GmbH und im DRK-Krankenhaus Birkenfeld.

Visitationsbezirk Saarbrücken

Zukünftiger Pastoraler Raum Dillingen

Pfarreiengemeinschaft Schmelz Pfarreiengemeinschaft Beckingen

Pastoraler Raum Wadern

Pfarrei Losheim am See Heilig Geist

Zukünftiger Pastoraler Raum St. Wendel

Pfarreiengemeinschaft Am Schaumberg



Visitationsbezirk Trier

Zukünftiger Pastoraler Raum Bitburg

Pfarreiengemeinschaft Bitburg und Pastoraler Raum Bitburg

Vakante Krankenhauspfarrerstellen

Visitationsbezirk Koblenz

Pastoraler Raum Koblenz

Im Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH Kemperhof in Koblenz und im Evangelischen Stift St. Martin in Koblenz ist mit Wirkung vom 1. Mai 2023 die Stelle eines Krankenhauspfarrers zu besetzen (Beschäftigungsumfang 100 Prozent).

Pastoraler Raum Idar-Oberstein

Im Klinikum Idar-Oberstein/Baumholder GmbH und im DRK-Krankenhaus Birkenfeld ist ab 1. Dezember 2022 die Stelle eines Krankenhauspfarrers (50 Prozent Beschäftigungsumfang) in Verbindung mit der Kooperatorenstelle in der Pfarreiengemeinschaft Idar-Rhaunen-Bundenbach (50 Prozent Beschäftigungsumfang) zu besetzen.



KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 362 Anzeige

Im Pfarrhaus der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Trier ist ab sofort eine Wohnung an einen Ruhestandsgeistlichen zu vermieten.

Die Wohnung befindet sich im ersten Obergeschoss des Pfarrhauses, in unmittelbarer Nähe von Dom und Innenstadt.

Neben möblierter Küche und zwei Bädern stehen weitere vier Zimmer mit einer Gesamtwohnfläche von 109 qm zur Verfügung. Im Keller besteht die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Wasch- und Trockenraumes.

Interessenten wenden sich bitte an das Katholische Pfarramt Liebfrauen, Liebfrauenstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 17 07 90 oder an die Rendantur Trier, Telefon (06 51) 14 61 6-1 00.

Wegen der Vermietung von Pfarrhäusern an Ruhestandsgeistliche wird auf KA 1995 Nr. 69 und insbesondere auf KA 2014 Nr. 4 verwiesen.

Nr. 363

"Orientierungszeit" 2023-2024 für Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Ständige Diakone

Zusammen mit den Bistümern Fulda und Mainz sowie dem Theologisch-Pastoralen Institut (TPI) bietet das Bistum Trier ab 2023 wieder eine sog. "Orientierungszeit" an. Das Angebot richtet sich an Pastoralreferentinnen und -referenten, Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Ständige Diakone, die mindestens zehn Jahre im Bistum Trier tätig sind.

Im Mittelpunkt der "Orientierungszeit" steht eine sechswöchige, besonders gestaltete Zeit im Frühjahr/Sommer 2024. Begleitend gibt es eine Einführungswoche (8.-12. Mai 2023), eine Zwi-

schenreflexion (26.-28. Januar 2024) und eine Abschlusswoche (2.-6. September 2024).

Ausführliche Informationen zur Orientierungszeit finden sich auf der Homepage des Theologisch-Pastoralen Instituts: www.tpi-mainz.de

Bewerbungen für die Teilnahme an der "Orientierungszeit" werden mit einer Darstellung der Motivation bis zum 31. Dezember 2022 per E-Mail: personalentwicklung@bistum-trier.de an den Arbeitsbereich Personalentwicklung im Bischöflichen Generalvikariat erbeten.



IMPRESSUM_

Herausgeber und Verleger Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jager, Lisa Bondarenko Kanzlei der Bischöflichen Kurie Mustorstraße 2, 54290 Trier Postfach 13 40, 54203 Trier Telefon (06 51) 71 05-3 00 Telefax (06 51) 71 05-4 55 E-Mail: amtsblatt@bistum-trier.de Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis: jährlich 24 Euro

Erscheinungsweise: zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.